

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 87

39. Jahrgang

25. März 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
96/C 87/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 8/96 vom 27. November 1995, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)	1
96/C 87/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 9/96 vom 27. November 1995, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	8
96/C 87/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 10/96 vom 29. Januar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer	29
96/C 87/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 11/96 vom 29. Januar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit	34
96/C 87/05	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 12/96 vom 29. Januar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die humanitäre Hilfe	46
96/C 87/06	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/96 vom 29. Januar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten	53

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 8/96

vom Rat festgelegt am 27. November 1995

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)

(96/C 87/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle⁽⁴⁾ wurde eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet vorgenommen. Diese Regelung hat sich jedoch als ungenügend erwiesen. Der gegenwärtige Stand der Technik ermöglicht es, die Methoden der PCB-Beseitigung zu verbessern. Die genannte Richtlinie ist daher durch eine neue Richtlinie zu ersetzen.

(2) In der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽⁵⁾ wird auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung des gesamten Problems hingewiesen, um schrittweise zu einem vollständigen Verbot der PCB/PCT zu gelangen.

(3) Die sichere Beseitigung der nicht wiederverwertbaren und nicht wiederverwendbaren Abfälle ist eines der Ziele der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 über die Abfallpolitik⁽⁶⁾; dies wurde im fünften Aktionsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung bekräftigt, dessen allgemeine Ausrichtung und Strategie der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer Entschließung vom 1. Februar 1993⁽⁷⁾ gutgeheißen haben.

(4) Nach der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽⁸⁾ müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Aufgabe, Ablagerung oder Abteilung und unkontrollierte Beseitigung von Abfällen sowie die Verwendung umweltgefährdender Prozesse und Verfahren zu verhindern.

(5) Im Hinblick auf die Beseitigung der PCB sind aufgrund der damit für die Umwelt und für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988, S. 57.

ABl. Nr. C 299 vom 20. 11. 1991, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahmen des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 1990 (ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990, S. 150) und 12. Dezember 1990 (ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 83). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/60/EG (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 122 vom 18. 5. 1990, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/3/EG der Kommission (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1994, S. 15).

menschliche Gesundheit verbundenen Risiken allgemeine Vorschriften für die kontrollierte PCB-Beseitigung sowie für die Dekontaminierung oder Beseitigung der entsprechenden Geräte erforderlich.

- (6) Diese Maßnahmen sind so bald wie möglich zu ergreifen, wobei die auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und im besonderen die Verpflichtungen aus dem Beschluß PARCOM 92/3⁽¹⁾ unberührt bleiben. PCB, die einer Bestandsaufnahme unterliegen, müssen spätestens Ende 2010 beseitigt werden.
- (7) Die Beseitigung der PCB stellt ein vorübergehendes, zeitlich begrenztes Problem dar. Verschiedene Mitgliedstaaten, die keine PCB-Beseitigungskapazität besitzen, befinden sich in einer Situation höherer Gewalt. Der Grundsatz der räumlichen Nähe muß daher flexibel ausgelegt werden, damit die europäische Solidarität in diesem Bereich zum Tragen kommen kann. Darüber hinaus müssen in der Gemeinschaft Anlagen zur Beseitigung, Dekontaminierung und Lagerung von PCB eingerichtet werden.
- (8) Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Beseitigung von Altöl⁽²⁾ legt den oberen Grenzwert für den Gehalt an PCB/PCT in aufbereiteten oder als Brennstoff benutzten Altölen auf 50 ppm fest.
- (9) Da durch die Richtlinie 91/339/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG⁽³⁾ das Inverkehrbringen bestimmter PCB-Ersatzstoffe untersagt bzw. eingeschränkt wird, müssen auch diese Stoffe vollständig beseitigt werden.
- (10) Zur Anpassung der PCB-Beseitigungskapazitäten an den Bedarf müssen die vorhandenen PCB-Mengen ermittelt werden. Es ist daher eine Kennzeichnung der PCB enthaltenden Geräte und ihre Bestandsaufnahme erforderlich. Diese Bestandsaufnahme ist regelmäßig zu aktualisieren.
- (11) Aufgrund der Kosten und technischen Schwierigkeiten, die mit der Bestandsaufnahme von schwach PCB-kontaminierten Geräten verbunden sind, ist hierfür eine vereinfachte Bestandsaufnahme durchzuführen. Für Geräte, die schwach PCB-kontaminiert sind, ist angesichts der geringen Umweltrisiken, die von ihnen ausgehen, eine Beseitigung am Ende ihrer Lebensdauer vorzusehen.
- (12) Da das Inverkehrbringen von PCB nicht gestattet ist, ist auch das Heraustrennen von PCB aus anderen Stoffen für Zwecke der Wiederverwendung der PCB und die Befüllung von Transformatoren mit

PCB zu verbieten. Aus Sicherheitsgründen können Transformatoren jedoch weiterhin gewartet werden, wenn damit bezweckt wird, die dielektrische Qualität der darin enthaltenen PCB aufrechtzuerhalten.

- (13) Unternehmen, die PCB beseitigen und/oder dekontaminieren, bedürfen einer Genehmigung.
- (14) Es müssen Vorschriften für die Dekontaminierung von Geräten festgelegt werden, die PCB enthalten, und es muß eine spezielle Kennzeichnung dieser Geräte vorgeschrieben werden.
- (15) Bestimmte fachliche Aufgaben zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollten nach dem Ausschußverfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG von der Kommission wahrgenommen werden.
- (16) Da die Anzahl der PCB-Beseitigungs- und -Dekontaminierungsanlagen gering und ihre Kapazität begrenzt ist, muß die Beseitigung und/oder die Dekontaminierung der erfaßten PCB systematisch geplant werden. Des Weiterem empfiehlt es sich, für die nicht in einer Bestandsaufnahme erfaßten Geräte die Grundzüge einer Regelung für die Einsammlung und Beseitigung zu erstellen. Bei diesen Grundzügen kann erforderlichenfalls auf bestehende Verfahren für Abfälle im allgemeinen zurückgegriffen werden; sehr schwache PCB-Mengen, die praktisch nicht feststellbar sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der PCB, die Dekontaminierung oder Beseitigung PCB-haltiger Geräte und/oder die Beseitigung von PCB-Abfall und zielt auf ihre vollständige Beseitigung auf der Grundlage dieser Richtlinie ab.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „PCB“
- polychlorierte Biphenyle,
 - polychlorierte Terphenyle,
 - Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromodiphenylmethan,
 - jedes Gemisch mit einem Summehalt von mehr als 0,005 Gewichtsprozent der vorgenannten Stoffe;
- b) „PCB-haltige Geräte“ jede Einrichtung, die PCB enthält oder enthalten hat (z. B. Transformatoren, Kon-

⁽¹⁾ Tagung der Kommissionen von Oslo und Paris auf Ministerebene am 21./22. September 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64.

- densatoren, Behälter mit Restbeständen) und nicht dekontaminiert worden ist. Außer bei begründeter Annahme des Gegenteils werden Einrichtungen, die möglicherweise PCB enthalten, als PCB-haltig betrachtet;
- c) „PCB-Abfall“ jegliches PCB, das Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG ist;
- d) „Besitzer“ die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich PCB, PCB-Abfall und/oder PCB-haltige Geräte befinden;
- e) „Dekontaminierung“ alle Handlungen, die bewirken, daß mit PCB kontaminierte Geräte, Gegenstände, Stoffe oder Fluide wiederverwendet oder stofflich verwertet oder unter sicheren Bedingungen beseitigt werden können; hierzu gehört auch der Ersatz, d. h. alle Handlungen, die darin bestehen, PCB durch ein geeignetes nicht PCB-haltiges Fluid zu ersetzen;
- f) „Beseitigung“ die in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten Verfahren D 8, D 9, D 10, D 12 (nur sichere und tiefe unterirdische Lagerung in Trockengesteinsformationen und nur für nicht dekontaminierbare Geräte, die PCB und PCB-Abfall enthalten) und D 15.

Artikel 3

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um so bald wie möglich für die Beseitigung von PCB-Abfall sowie für die Dekontaminierung oder Beseitigung von PCB und PCB-haltigen Geräten zu sorgen. Für die Geräte und die darin enthaltenen PCB, die der Bestandsaufnahmepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, ist die Dekontaminierung und/oder Beseitigung jedoch bis spätestens zum Jahresende 2010 durchzuführen.

Artikel 4

- (1) Um Artikel 3 nachzukommen, sorgen die Mitgliedstaaten für eine Bestandsaufnahme der Geräte mit mehr als 5 dm³ PCB und übermitteln der Kommission spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie eine Zusammenfassung der Bestandsaufnahmen. Bei elektrischen Kondensatoren gilt der Grenzwert von 5 dm³ für die Gesamtheit der einzelnen Bestandteile einer Anordnung mit mehreren Kondensatoren.
- (2) Geräte, bei denen die begründete Annahme besteht, daß die Fluide zwischen 0,05 und 0,005 Gewichtsprozent PCB enthalten, dürfen ohne die erforderlichen Angaben nach Absatz 3 dritter und vierter Gedankenstrich in das Bestandsverzeichnis aufgenommen und mit der Kennzeichnung „PCB-kontaminiert < 0,05 v. H.“ versehen werden. Ihre Dekontaminierung oder Beseitigung erfolgt im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2.

(3) Die Bestandsaufnahmen müssen mindestens folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Besitzers,
- Aufstellungsort und Beschreibung des Geräts,
- Menge der in dem Gerät enthaltenen PCB,
- Daten und Arten der durchgeführten oder geplanten Behandlung oder Ersetzung,
- Datum der Meldung.

Hat ein Mitgliedstaat bereits eine ähnliche Bestandsaufnahme vorgenommen, kann eine erneute Bestandsaufnahme entfallen. Die Bestandsaufnahmen werden regelmäßig aktualisiert.

(4) Um Absatz 1 nachzukommen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß jeder Besitzer solcher Geräte den zuständigen Behörden die in seinem Besitz befindlichen Mengen und jede diesbezügliche Änderung mitteilt.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Geräte, die nach Absatz 1 der Bestandsaufnahmepflicht unterliegen, mit einer Kennzeichnung versehen werden. Eine ähnliche Kennzeichnung ist ferner auf der Tür der Räume anzubringen, in denen sich diese Geräte befinden.

(6) PCB-Beseitigungsunternehmen führen über Menge, Herkunft, Art und PCB-Gehalt von angeliefertem PCB-Abfall ein Register. Sie teilen diese Angaben den zuständigen Behörden mit. Das Register kann von den örtlichen Behörden und von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Die Unternehmen stellen Besitzern, die PCB-Abfall anliefern, eine Bescheinigung aus, in der Art und Menge spezifiziert werden.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden die mitgeteilten Mengen überwachen.

Artikel 5

(1) In Abweichung von Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG untersagen die Mitgliedstaaten das Heraustrennen von PCB aus anderen Stoffen für Zwecke der Wiederverwendung der PCB.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten die Befüllung von Transformatoren mit PCB.

(3) PCB-haltige Transformatoren dürfen bis zu ihrer Dekontaminierung, Außerdienststellung und/oder Beseitigung gemäß dieser Richtlinie nur dann weiterhin gewartet werden, wenn damit bezweckt wird, daß die in ihnen enthaltenen PCB die technischen Normen oder Spezifikationen in bezug auf die dielektrische Qualität erfüllen, und wenn die Transformatoren in einwandfreiem Zustand und dicht sind.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß PCB-Abfälle und PCB-haltige Geräte, die der Bestandsaufnahme nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, baldmöglichst einem nach Artikel 8 zugelassenen Unternehmen übergeben werden.

(2) Vor der Übergabe von PCB, PCB-Abfällen und/oder PCB-haltigen Geräten an ein zugelassenes Unternehmen sind alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jegliche Brandgefahr zu vermeiden. Die PCB werden hierzu weit weg von brennbaren Produkten gelagert.

(3) Soweit dies mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist, werden PCB-haltige Geräte, die nicht der Bestandsaufnahme nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen und die Bestandteile anderer Geräte sind, entfernt und getrennt gesammelt, sobald die betreffenden Geräte außer Betrieb gestellt, stofflich verwertet oder beseitigt werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbrennung von PCB und/oder PCB-Abfällen auf Schiffen zu untersagen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Unternehmen, die PCB, PCB-Abfälle und/oder PCB-haltige Geräte dekontaminieren und/oder beseitigen, eine Genehmigung nach Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG einholen müssen.

(2) Im Fall der Beseitigung durch Verbrennung gelten die Bestimmungen der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle⁽¹⁾. Andere Methoden zur Beseitigung von PCB, PCB-Abfällen und/oder PCB-haltigen Geräten können zugelassen werden, sofern hierbei — im Vergleich zur Verbrennung — gleichwertige Umweltschutzvorschriften und die als beste verfügbare Techniken bezeichneten technischen Normen eingehalten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen einzeln oder gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen, damit, falls erforderlich, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93⁽²⁾ und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG Einrichtungen zur Beseitigung, Dekontaminierung und sicheren Lagerung von PCB, PCB-Abfällen und/oder PCB-haltigen Geräten geschaffen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Entscheidung 94/721/EG der Kommission (ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 36).

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Transformatoren, die mehr als 0,05 Gewichtsprozent PCB enthalten, unter den nachstehenden Bedingungen dekontaminiert werden:

- a) Mit der Dekontaminierung wird bezweckt, den PCB-Anteil auf weniger als 0,05 Gewichtsprozent und möglichst auf mindestens 0,005 Gewichtsprozent zu senken;
- b) die Gefährlichkeit des nicht PCB-haltigen Ersatzfluids muß deutlich niedriger sein;
- c) die Ersetzung des Fluids darf die anschließende Beseitigung der PCB nicht beeinträchtigen;
- d) die Kennzeichnung des Transformators wird nach seiner Dekontaminierung durch die im Anhang beschriebene Kennzeichnung ersetzt.

(2) In Abweichung von Artikel 3 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß Transformatoren, deren Fluide zwischen 0,05 und 0,005 Gewichtsprozent PCB enthalten, entweder unter den gleichen Bedingungen, wie in Absatz 1 Buchstaben b) bis d) beschrieben, dekontaminiert oder am Ende ihres Verwendungszeitraums beseitigt werden.

Artikel 10

Die Kommission verfährt nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG wie folgt:

- a) Sie legt die Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehalts von kontaminiertem Material fest. Die vor der Festlegung der Referenzmethoden durchgeführten Messungen behalten ihre Gültigkeit;
- b) sie kann technische Normen für die in Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 genannten anderen Methoden zur Beseitigung von PCB festlegen;
- c) sie stellt eine Liste mit den Produktnamen der PCB-haltigen Kondensatoren, Widerstände und Selbstinduktionsspulen bereit;
- d) sie bestimmt erforderlichenfalls ausschließlich für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und c) andere weniger gefährliche Ersatzstoffe für PCB.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen binnen drei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie

- einen Plan zur Dekontaminierung und/oder Beseitigung der in das Bestandsverzeichnis aufgenommenen Geräte und der darin enthaltenen PCB;
- die Grundzüge einer Regelung für die Einsammlung und spätere Beseitigung von Geräten, die nicht der Bestandsaufnahme nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, gemäß Artikel 6 Absatz 3.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen diesen Plan und diese Grundzüge unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 13

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft; die Richtlinie 76/403/EWG wird mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben.

(2) Mit Wirkung von dem in Absatz 1 genannten Tag

a) gilt die Bezugnahme auf „PCB und PCT im Sinne der Richtlinie 76/403/EWG“ in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 87/101/EWG⁽¹⁾ als Bezugnahme auf PCB im Sinne der vorliegenden Richtlinie;

b) gilt die Bezugnahme auf die Richtlinie 76/403/EWG in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 87/101/EWG als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie;

c) gilt die Bezugnahme auf Artikel 6 der Richtlinie 76/403/EWG in Artikel 2 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 als Bezugnahme auf Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43.

ANHANG

KENNZEICHNUNG DEKONTAMINierter PCB-HALTIGER GERÄTE

Jede Einheit dekontaminierter Geräte muß deutlich mit einem unzerstörbaren getriebenen oder eingravierten Kennzeichen versehen sein; dieses muß die nachstehenden Angaben umfassen und in der Sprache des Landes, in dem das Gerät zum Einsatz kommt, abgefaßt sein:

DEKONTAMINIERTES PCB-GERÄT	
PCB-haltiges Fluid ist ersetzt worden	
— durch	(Name des Ersatzfluids)
— am	(Datum)
— von	(Name des Unternehmens)
PCB-Konzentration	
— des ersetzten Fluids:	Gewichtsprozent
— des Ersatzfluids:	Gewichtsprozent.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. November 1988 einen auf Artikel 100a des EWG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie über die Beseitigung der PCB/PCT unterbreitet⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 17. Mai 1990⁽²⁾ und 12. Dezember 1990⁽³⁾ abgegeben.
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 30. März 1989⁽⁴⁾ Stellung genommen.
3. Im Anschluß an diese Stellungnahmen unterbreitete die Kommission dem Rat am 22. Oktober 1991 einen auf die Artikel 100a und 113 des Vertrags gestützten geänderten Vorschlag⁽⁵⁾.
4. Der Rat war jedoch der Ansicht, daß in diesem Fall die korrekte Rechtsgrundlage Artikel 130s Absatz 1 des Vertrags wäre, und hörte daher das Europäische Parlament zu diesem Punkt. Das Europäische Parlament stimmte mit seiner Entschließung vom 20. September 1995 dieser Änderung der Rechtsgrundlage zu.
5. Der Rat legte am 27. November 1995 nach Artikel 189c des Vertrags seinen gemeinsamen Standpunkt fest.

II. ZIELSETZUNG

Der Richtlinienentwurf sieht Maßnahmen vor, die die kontrollierte Beseitigung der PCB und/oder des PCB-Abfalls sowie die Dekontaminierung oder Beseitigung der PCB-haltigen Geräte im Hinblick auf ihre vollständige Beseitigung bis zu einem bestimmten Termin zum Ziel haben.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeine Bemerkungen

Seit Vorlage des geänderten Vorschlags der Kommission haben wichtige Entwicklungen sowohl im Bereich internationaler Übereinkünfte und gemeinschaftlicher Rechtsakte als auch im Bereich des technischen Fortschritts bei der Beseitigung gefährlicher Stoffe stattgefunden.

Die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens haben nämlich im September 1992 beschlossen, die PCB bis zu einem bestimmten Termin zu beseitigen, nämlich im Fall der Anrainerstaaten der Nordsee bis zum Ende des Jahres 1999 und im Fall der anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens bis zum Ende des Jahres 2010. Durch mehrere Gemeinschaftsakte (Richtlinie 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle⁽⁶⁾, Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle⁽⁷⁾, Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle⁽⁸⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen⁽⁹⁾) sind weitere Aspekte des geänderten Vorschlags der Kommission ebenfalls einer Lösung zugeführt worden.

Aus diesem Grund sah es der Rat als möglich an, diesen Vorschlag zu vereinfachen und neu auszurichten. So hat er die Bestimmungen gestrichen, die inzwischen durch andere

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1990, S. 150.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 83.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 299 vom 20. 11. 1991, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

Richtlinien abgedeckt sind (beispielsweise hinsichtlich der Verbringung und der Beseitigung der PCB durch Verbrennung), und er hat das Ende des Jahres 2010 als Termin für die endgültige Beseitigung der PCB vorgesehen.

Da das Verbot des Inverkehrbringens der PCB und bestimmter Ersatzstoffe seit 1985 zu einem Anstieg des Volumens von PCB-Abfall und kontaminiertem Gerät geführt hat, müssen die Bedingungen für die Beseitigung insbesondere darauf abzielen, daß aufgrund der erheblichen Gefahr, die diese Bestände für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen, ihre unkontrollierte Verbreitung vermieden wird.

Der Rat hat sich bemüht, im wesentlichen an den Bestimmungen festzuhalten, die ein hohes Schutzniveau im Bereich der Gesundheit und der Umwelt gewährleisten, wobei er keine systematische Harmonisierung angestrebt und den unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen hat.

2. Spezifische Bemerkungen

Im Lichte der unter Nummer 1 dargelegten allgemeinen Überlegungen war der Rat in der Lage, die von der Kommission in ihren geänderten Vorschlag eingearbeiteten Änderungen des Europäischen Parlaments vollständig oder teilweise mit Ausnahme folgender Änderungen zu übernehmen:

- Änderungen Nrn. 8, 9, 10, 11, 13, 20, 23, 32, 33, 51, 55, 58, 59, 60, 63, 65 und 66, die inhaltlich bereits durch andere Gemeinschaftsakte abgedeckt sind oder zu denen neue Vorschläge der Kommission unterbreitet werden sollen;
- Änderungen Nrn. 22, 24, 27, 30, 31, 36 und 37, die sich auf Maßnahmen beziehen, die aufgrund ihrer beabsichtigten Dimension und des damit zusammenhängenden Aufwands besser durch die Mitgliedstaaten als durch die Europäische Gemeinschaft geregelt werden können.

Im übrigen hat der Rat es für zweckmäßig gehalten, einige Aspekte des geänderten Vorschlags strenger zu fassen, wie beispielsweise

- die Bestandsaufnahme (Artikel 4), die bei einem PCB-Gehalt von mehr als 5 dm³ nun innerhalb einer kürzeren Frist als ursprünglich vorgeschlagen obligatorisch wird. Die Überwachung der Bestandsaufnahme ist ebenfalls verschärft worden;
- die Befüllung von Transformatoren mit PCB, die nun verboten ist (Artikel 5).

Der Rat war der Ansicht, daß der Grundsatz der räumlichen Nähe flexibel ausgelegt werden muß, damit verschiedene Mitgliedstaaten, die keine PCB-Beseitigungskapazität besitzen, den Bestimmungen der Richtlinie nachkommen können (vgl. siebter Erwägungsgrund und Artikel 8 Absatz 3 — Änderung 56).

Schließlich hat der Rat es für notwendig gehalten, weitere wichtige Aspekte aufzunehmen, die sich insbesondere auf folgendes beziehen:

- die Einführung eines festen Termins für die endgültige Beseitigung der PCB, nämlich das Ende des Jahres 2010, was dem nicht entgegensteht, daß einige Mitgliedstaaten im Rahmen des Pariser Übereinkommens parallele Verpflichtungen erfüllen (Artikel 3 und sechster Erwägungsgrund);
- die Überprüfung und die Vereinfachung der Bedingungen für die Dekontaminierung der Geräte und eine Abweichung von der bis zum Jahre 2010 laufenden Frist bei Transformatoren mit niedriger PCB-Konzentration, so daß sie am Ende ihres Verwendungszeitraums beseitigt werden können (Artikel 9);
- die Ausstattung der Kommission mit zusätzlichen Durchführungsbefugnissen, wie beispielsweise Festlegung technischer Normen für andere Methoden zur Beseitigung von PCB, Aufstellung einer Liste mit den Produktnamen der PCB-haltigen Kondensatoren und Festlegung anderer weniger gefährlicher Ersatzstoffe für PCB (Artikel 10).

Die Kommission hat allen diesen Änderungen zugestimmt.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 9/96

vom Rat festgelegt am 27. November 1995

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

(96/C 87/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130r des Vertrags festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, soweit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen, vorzugsweise an der Quelle selbst, sowie auf eine umsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacher- und Vorsorgeprinzip gelten.
- (2) Im fünften Umweltaktionsprogramm, dessen allgemeines Konzept vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer Entschließung vom 1. Februar 1993⁽⁴⁾ gebilligt wurde, wird der integrierten Verminderung der Umweltverschmutzung eine bedeutende Rolle bei der Herstellung eines dauerhaften und umweltgerechten Gleichgewichts zwischen menschlicher Tätigkeit und sozioökonomischer Entwicklung, den Ressourcen und der Regenerationsfähigkeit der Natur eingeräumt.
- (3) Die Durchführung des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen.

(4) Mit der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen⁽⁵⁾ wurde ein allgemeiner Rahmen eingeführt, dem zufolge vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die Luftverschmutzung verursachen kann, eine Genehmigung erforderlich ist.

(5) Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽⁶⁾ unterwirft Einleitungen dieser Stoffe einer Genehmigungspflicht.

(6) Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder größtmögliche Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlte es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.

(7) Getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu führen, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.

(8) Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft soweit wie möglich zu vermeiden und, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

(9) Diese Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Es sind die Maßnahmen vorgesehen, die für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich sind, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Die Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung wird durch ein integriertes Konzept zur Verminderung der Umweltverschmutzung gefördert.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 311 vom 17. 11. 1993, S. 6, und ABL Nr. C 165 vom 1. 7. 1995, S. 9.

⁽²⁾ ABL Nr. C 195 vom 18. 7. 1995, S. 54.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1994 (ABL Nr. C 18 vom 23. 1. 1995), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABL Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABL Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABL Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

⁽⁶⁾ ABL Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

- (10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾. Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.
- (11) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, die sicherstellen, daß der Betreiber den allgemeinen Prinzipien bestimmter Grundpflichten genügt. Im Hinblick darauf reicht es aus, daß die zuständigen Behörden diese allgemeinen Prinzipien bei der Festlegung der Genehmigungsaufgaben berücksichtigen.
- (12) Die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen in den bestehenden Anlagen im Fall einiger dieser Maßnahmen nach einer bestimmten Frist, andernfalls mit Beginn der Anwendung dieser Richtlinie angewendet werden.
- (13) Der Betreiber einer Anlage soll Umwelterwägungen anstellen, um die Verschmutzungsprobleme effizienter und wirtschaftlicher angehen zu können. Diese Punkte sollen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, damit sich diese vor Erteilung einer Genehmigung vergewissern kann, ob alle geeigneten vorbeugenden oder der Verminderung der Verschmutzung dienenden Maßnahmen vorgesehen wurden. Dabei können starke Unterschiede zwischen den Genehmigungsverfahren zu einem unterschiedlichen Niveau des Umweltschutzes und der öffentlichen Bewußtseinsbildung führen. Die Anträge auf Genehmigung entsprechend dieser Richtlinie müssen deshalb ein Mindestmaß an Angaben umfassen.
- (14) Eine vollständige Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Genehmigungsverfahren und -auflagen wird dazu beitragen, das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- (15) Die zuständige Behörde erteilt oder ändert nur dann eine Genehmigung, wenn integrierte Umweltschutzmaßnahmen in bezug auf Luft, Wasser und Boden vorgesehen worden sind.
- (16) Die Genehmigung umfaßt alle zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen, um so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Diese Maßnahmen können unbeschadet des Genehmigungsverfahrens auch Gegenstand allgemeiner bindender Vorschriften sein.
- (17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen sind die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen. In allen Fällen sehen die Genehmigungsaufgaben Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.
- (18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden können.
- (19) Macht eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erforderlich, als sie mit der besten verfügbaren Technik erfüllbar sind, so sind insbesondere in der Genehmigung zusätzliche Auflagen enthalten, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen getroffen werden können.
- (20) Da sich auch die besten verfügbaren Techniken — insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts — im Laufe der Zeit ändern, muß die zuständige Behörde solche Entwicklungen verfolgen oder darüber informiert sein.
- (21) Änderungen einer Anlage können ihrerseits zur Verschmutzung führen. Daher ist es notwendig, alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist im Einklang mit dieser Richtlinie einem vorherigen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.
- (22) Die Genehmigungsaufgaben müssen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Unter bestimmten Bedingungen sind sie auf jeden Fall zu überprüfen.
- (23) Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß sie vor einer Entscheidung Zugang haben zu den Informationen über Genehmigungsanträge für neue Anlagen oder wesentliche Änderungen sowie zu den Genehmigungen selbst, deren Aktualisierungen und den damit verbundenen Überwachungsdaten.
- (24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines Regelungsausschusses.
- (25) Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten ver-

⁽¹⁾ ABL Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

fügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht auf technologischer Ebene in der Gemeinschaft auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.

- (26) Es sind regelmäßig Berichte über die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Richtlinie auszuarbeiten.
- (27) Diese Richtlinie erstreckt sich auf solche Anlagen, die ein großes Potential zur Umweltverschmutzung und damit auch zu grenzüberschreitender Verschmutzung haben. Eine grenzüberschreitende Konsultation findet daher statt, wenn Genehmigungsanträge für den Betrieb einer neuen Anlage oder für wesentliche Änderungen einer Anlage gestellt werden, welche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Die entsprechenden Genehmigungsanträge sollten der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedstaats zugänglich sein.
- (28) Es kann festgestellt werden, daß für bestimmte Kategorien von Anlagen und Schadstoffen, die unter diese Richtlinie fallen, auf Gemeinschaftsebene Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags setzt der Rat diese Emissionsgrenzwerte fest.
- (29) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden — darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen — vor, um unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Stoff“ chemische Elemente und ihre Verbindungen, ausgenommen radioaktive Stoffe im Sinne der Richt-

linie 80/836/Euratom⁽¹⁾ und genetisch modifizierte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/219/EWG⁽²⁾ und der Richtlinie 90/220/EWG⁽³⁾;

2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;
3. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
4. „bestehende Anlage“ eine Anlage, die in Betrieb ist oder die im Rahmen der vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften zugelassen worden oder nach Ansicht der zuständigen Behörde Gegenstand eines vollständigen Genehmigungsantrags gewesen ist, sofern die zuletzt genannte Anlage spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird;
5. „Emission“ die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;
6. „Emissionsgrenzwert“ die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die in Anhang III genannten, festgelegt werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 84/467/EWG (ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4).

⁽²⁾ Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/51/EG der Kommission (ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 29).

⁽³⁾ Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission (ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20).

- Die Emissionsgrenzwerte bei Stoffen gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt, und zwar unbeschadet der Richtlinie 76/464/EWG und der zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien;
7. „Umweltqualitätsnorm“ die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen;
 8. „zuständige Behörde“ die Behörde bzw. Behörden oder Einrichtungen, die kraft der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit der Erfüllung der aus dieser Richtlinie erwachsenden Aufgaben betraut ist bzw. sind;
 9. „Genehmigung“ der Teil oder die Gesamtheit einer schriftlichen Entscheidung oder mehrerer solcher Entscheidungen, mit der (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils vorbehaltlich bestimmter Auflagen erteilt wird, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Eine Genehmigung kann für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten, die denselben Standort haben und von demselben Betreiber betrieben werden;
 10. a) „Änderung des Betriebs“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;
 - b) „wesentliche Änderung“ eine Änderung des Betriebs, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann;
 11. „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;
 - „Techniken“ sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;
 - „verfügbar“ die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung

des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

- „beste“ die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen;

12. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder besitzt oder der — sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist.

Artikel 3

Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Behörden sich vergewissern, daß die Anlage so betrieben wird, daß

- a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden;
- b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
- c) die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾ vermieden wird; andernfalls werden sie verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;
- d) Energie effizient verwendet wird;
- e) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhüten und deren Folgen zu begrenzen;
- f) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels reicht es aus, wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungsaufgaben die in diesem Artikel angeführten allgemeinen Prinzipien berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

Artikel 4**Genehmigung neuer Anlagen**

Unbeschadet der in der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft⁽¹⁾ vorgesehenen Ausnahmen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine neue Anlage ohne eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie betrieben wird.

Artikel 5**Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigungen gemäß den Artikeln 6 und 8 oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, daß bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Gemeinschaftsvorschriften spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 3, 7, 9, 10 und 13 sowie des Artikels 14 erster und zweiter Gedankenstrich und des Artikels 15 Absatz 2 betrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Artikel 1, 2, 11 und 12, den Artikel 14 dritter Gedankenstrich, den Artikel 15 Absätze 1, 3 und 4 sowie die Artikel 16 und 17 und den Artikel 18 Absatz 2 vom Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie an auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Artikel 6**Genehmigungsantrag**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Genehmigungsantrag an eine zuständige Behörde eine Beschreibung von folgendem enthält:

- Anlage und ihre Tätigkeiten;
- Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
- Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- Zustand des Anlagengeländes;
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 90/656/EWG (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 59).

- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle;
- sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3;
- vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.

(2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten⁽²⁾ oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, können sie in den Antrag aufgenommen oder diesem beigelegt werden.

Artikel 7**Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.

Artikel 8**Entscheidungen**

Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Vorschriften erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung mit Auflagen, die sicherstellen, daß die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht; ist dies nicht der Fall, lehnt sie die Genehmigung ab.

In den neu erteilten oder geänderten Genehmigungen sind die für den Schutz von Luft, Wasser und Boden im Sinne dieser Richtlinie vorgesehenen Vorkehrungen anzugeben.

Artikel 9**Genehmigungsaufgaben**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die zur Erfüllung der in Artikel 3 und 10 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um durch den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

(2) Handelt es sich um eine neue Anlage oder um eine wesentliche Änderung, für die Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG gilt, so sind im Rahmen des Verfahrens zur

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

Erteilung der Genehmigung alle einschlägigen Angaben oder Ergebnisse zu berücksichtigen, die aufgrund der Artikel 5, 6 und 7 jener Richtlinie vorliegen.

(3) Die Genehmigung muß Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, namentlich die Schadstoffe der Liste in Anhang III, enthalten, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) in relevanter Menge emittiert werden können. Erforderlichenfalls enthält die Genehmigung geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden.

Bei den Anlagen des Anhangs I Nummer 6.6 werden für die Emissionsgrenzwerte nach diesem Absatz die praktischen Modalitäten berücksichtigt, die an diese Anlagekategorien angepaßt sind.

(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sehen die Genehmigungsaufgaben Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicher.

(5) Die Genehmigung enthält angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu liefern.

Bei den Anlagen des Anhangs I Nummer 6.6 können die Vorkehrungen nach vorliegendem Absatz einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen.

(6) Die Genehmigung enthält Maßnahmen im Hinblick auf andere als normale Betriebsbedingungen. Dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte.

Die Genehmigung kann ferner vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 4 enthalten, sofern in einem von der zuständigen Behörde genehmigten Sanierungsplan die Einhaltung dieser Anforderungen binnen sechs Monaten sichergestellt und durch das Vorhaben eine Verminderung der Umweltverschmutzung erreicht wird.

(7) Die Genehmigung kann andere spezielle Auflagen für die Zwecke dieser Richtlinie enthalten, die die Mitgliedstaaten oder die zuständige Behörde als zweckmäßig erachten.

(8) Unbeschadet der Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens im Sinne dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen für bestimmte Kategorien von Anlagen in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften statt in Genehmigungsaufgaben festlegen, sofern dabei ein integriertes Konzept und ein gleichwertiges hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden.

Artikel 10

Beste verfügbare Techniken und Umweltqualitätsnormen

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so werden unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, insbesondere zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen.

Artikel 11

Entwicklung in den besten verfügbaren Techniken

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet wird.

Artikel 12

Änderungen der Anlagen durch die Betreiber

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a) mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung oder die Auflagen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit keine vom Betreiber beabsichtigte wesentliche Änderung des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b) ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung vorgenommen wird. Der Genehmigungsantrag und die Entscheidung der zuständigen Behörde müssen diejenigen Anlagenteile und in Artikel 6 genannten Aspekte umfassen, die von der Änderung betroffen sein können. Die einschlägigen Vorschriften des Artikels 3 und der Artikel 6 bis 10 sowie des Artikels 15 Absätze 1, 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmi-

gungsaufgaben regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

(2) Die Überprüfung wird auf jeden Fall vorgenommen, wenn

- die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;
- wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen;
- die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert;
- neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaats dies erforderlich machen.

Artikel 14

Einhaltung der Genehmigungsaufgaben

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- die Auflagen einer Genehmigung vom Betreiber in seiner Anlage eingehalten werden;
- der Betreiber die zuständige Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage und unverzüglich über alle Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unterrichtet;
- die Betreiber von Anlagen den Vertretern der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung dabei gewähren, etwaige Überprüfungen der Anlage bzw. Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.

Artikel 15

Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren

(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾ treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgen-

der überarbeiteter Fassungen, müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung stehen.

(2) Die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 9 erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(3) Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Die Kommission legt die Form und die charakteristischen Angaben für die Übermittlung der Informationen nach dem Verfahren des Artikels 19 fest.

Nach demselben Verfahren kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, um sicherzustellen, daß die Angaben des in Unterabsatz 1 genannten Verzeichnisses der Emissionen mit den Angaben anderer die Emissionen betreffenden Verzeichnisse und Informationsquellen vergleichbar sind und diese Angaben sich wechselseitig ergänzen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG.

Artikel 16

Informationsaustausch

(1) Im Hinblick auf einen Informationsaustausch treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um der Kommission alle drei Jahre — das erste Mal innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie — die verfügbaren repräsentativen Daten über die für Kategorien von industriellen Tätigkeiten des Anhangs I festgelegten Emissionsgrenzwerte und gegebenenfalls die besten verfügbaren Techniken, von denen die Emissionsgrenzwerte insbesondere entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 abgeleitet sind, mitzuteilen. Für die späteren Mitteilungen werden die Angaben nach den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verfahren ergänzt.

(2) Die Kommission führt einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet durch. Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission die Ergebnisse des Informationsaustausches.

(3) Es werden entsprechend den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/692/EWG Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie und über ihre Wirksamkeit, verglichen mit anderen gemeinschaftlichen Umweltschutzinstrumenten, erstellt. Der erste Bericht erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren von dem in Artikel 21 vorgesehenen Beginn der Anwendung dieser Richtlinie an. Die Kommission unterbreitet diesen Bericht dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

(4) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die für den Informationsaustausch im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 zuständige(n) Behörde(n) und unterrichten hierüber die Kommission.

Artikel 17

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 12 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 vorgelegten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Angaben dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen dafür, daß in den in Absatz 1 genannten Fällen die Anträge auch der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Mitgliedstaats während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

Artikel 18

Gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte

(1) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat entsprechend den im Vertrag vorgesehenen Verfahren Emissionsgrenzwerte für die Kategorien von Anlagen gemäß Anhang I und für die Schadstoffe gemäß Anhang III fest, wenn sich insbesondere aufgrund des Informationsaustauschs gemäß Artikel 16 herausgestellt hat, daß die Gemeinschaft tätig werden muß.

(2) Wurden keine Emissionsgrenzwerte aufgrund dieser Richtlinie festgelegt, so gelten mindestens die einschlägigen Emissionsgrenzwerte, die in den in Anhang II genannten Richtlinien und den anderen gemeinschaftlichen Vorschriften festgelegt sind, für die in Anhang I genannten Anlagen als Emissionsgrenzwerte nach dieser Richtlinie.

Für Abfalldeponien nach Anhang I Nummern 5.1 und 5.5 werden einschlägige technische Vorschriften unter Beachtung der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über Abfalldeponien⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 19

Ausschußverfahren nach Artikel 15 Absatz 3

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen-

setzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Richtlinie 84/360/EWG, der Artikel 3 und 5 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG sowie die einschlägigen das Genehmigungssystem betreffenden Bestimmungen der in Anhang II aufgeführten Richtlinien — unbeschadet der Ausnahmen nach der Richtlinie 88/609/EWG — gelten so lange für unter Anhang I fallende bestehende Anlagen, wie die in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie genannten erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden nicht getroffen worden sind.

(2) Die einschlägigen das Genehmigungssystem betreffenden Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Richtlinien nicht mehr für neue Anlagen, die unter Anhang I fallen.

(3) Die Richtlinie 84/360/EWG wird elf Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

Sind die in den Artikeln 4, 5 bzw. 12 vorgesehenen Maßnahmen für eine Anlage getroffen worden, so gilt die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Ausnahme nicht mehr für die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Anlagen.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Rat ändert auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

Artikel 21

Anwendung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

KATEGORIEN VON INDUSTRIELLEN TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 1

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Anlagen oder Anlagenteile, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen.
2. Die im folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Führt ein und derselbe Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

1. Energiewirtschaft

- 1.1. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW (*)
- 1.2. Mineralöl- und Gasraffinerien
- 1.3. Kokereien
- 1.4. Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen

2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- 2.1. Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz einschließlich sulfidischer Erze
- 2.2. Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde
- 2.3. Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch
 - a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde
 - b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW
 - c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde
- 2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag
- 2.5. Anlagen
 - a) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren
 - b) zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen
- 2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt

3. Mineralverarbeitende Industrie

- 3.1. Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
- 3.2. Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest
- 3.3. Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag

(*) Die materiellen Anforderungen der Richtlinie 88/609/EWG für bestehende Anlagen bleiben noch bis 31. Dezember 2003 gültig.

- 3.4. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
- 3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m³

4. Chemische Industrie

Herstellung im Sinne der Kategorien von Tätigkeiten des Abschnitts 4 bedeutet die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang

- 4.1. Chemieanlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wie
- a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)
 - b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide
 - c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate
 - e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - g) metallorganischen Verbindungen
 - h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
 - i) synthetischen Kautschuken
 - j) Farbstoffen und Pigmenten
 - k) Tensiden
- 4.2. Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie
- a) von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen
 - b) von Säuren wie Chromsäure, Flußsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefeligen Säuren
 - c) von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid
 - d) von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
 - e) von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid
- 4.3. Chemieanlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)
- 4.4. Chemieanlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden
- 4.5. Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
- 4.6. Chemieanlagen zur Herstellung von Explosivstoffen

5. Abfallbehandlung

Unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie 75/442/EWG und des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽¹⁾ gilt folgendes:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

- 5.1. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Sinne des in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vorgesehenen Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (diese Anlagen sind in den Anhängen II A und II B — Verwertungsverfahren R1, R5, R6, R8 und R9 — der Richtlinie 75/442/EWG definiert) sowie Anlagen im Sinne der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung⁽¹⁾ mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag
 - 5.2. Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll im Sinne der Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll⁽²⁾ und der Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll⁽³⁾ mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde
 - 5.3. Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle im Sinne des Anhangs II A der Richtlinie 75/442/EWG (Rubriken D8, D9) mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag
 - 5.4. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 96/.../EG über Abfalldeponien, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) jener Richtlinie genannten Standorte sowie der Deponien für Inertabfälle
- 6. Sonstige Industriezweige**
- 6.1. Industrieanlagen zur Herstellung von
 - a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen
 - b) Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt
 - 6.2. Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt
 - 6.3. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag
 - 6.4. a) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag;
b) Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus
 - tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnisse pro Tag;
 - pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnisse pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert);
 - c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
 - 6.5. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag
 - 6.6. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - a) 40 000 Plätzen für Geflügel,
 - b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - c) 750 Plätzen für Sauen
 - 6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr
 - 6.8. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 50.

ANHANG II

Liste der in Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 20 genannten Richtlinien

1. Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest
2. Richtlinie 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse
3. Richtlinie 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen
4. Richtlinie 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse
5. Richtlinie 84/491/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan
6. Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG, nachfolgend geändert durch die Richtlinien 88/347/EWG und 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG
7. Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
8. Richtlinie 89/429/EWG über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
9. Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle
10. Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie
11. Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/66/EG
12. Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft
13. Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG
14. Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung
15. Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle
16. Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle
17. Richtlinie 96/.../EG über Abfalldeponien

ANHANG III

**NICHT ERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE, DEREN
BERÜCKSICHTIGUNG VORGESCHRIEBEN IST, SOFERN SIE FÜR DIE FESTLEGUNG DER
EMISSIONSGRENZWERTE VON BEDEUTUNG SIND****LUFT**

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wäßrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
 2. Phosphororganische Verbindungen
 3. Zinnorganische Verbindungen
 4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wäßrigem Milieu oder über wäßriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften
 5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
 6. Zyanide
 7. Metalle und Metallverbindungen
 8. Arsen und Arsenverbindungen
 9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
 10. Schwebestoffe
 11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
 12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)
-

ANHANG IV

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
 2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
 3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
 4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden
 5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
 6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
 7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
 8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
 9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz
 10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
 11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
 12. Die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen
-

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. September 1993 einen auf Artikel 130s Absatz 1 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorgelegt⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 14. Dezember 1994⁽²⁾ abgegeben; der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 27. April 1994⁽³⁾ Stellung genommen.
3. Im Anschluß an diese Stellungnahmen hat die Kommission dem Rat am 16. Mai 1995 einen geänderten Vorschlag vorgelegt⁽⁴⁾.
4. Der Rat hat am 22. Juni 1995 eine Einigung erzielt und am 27. November 1995 gemäß Artikel 189c des Vertrags seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIEL

Mit diesem Richtlinienentwurf wird die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten industriellen Tätigkeiten bezweckt und die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt angestrebt; diese Ziele sollen durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die betreffenden Anlagen erreicht werden, bei dem die verschiedenen Umweltmedien (Luft, Wasser und Boden) einbezogen werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

A. Allgemeine Bemerkungen

Mit dieser Richtlinie wird in das Betriebsgenehmigungsverfahren für ein sehr breites Spektrum von industriellen Anlagen (siehe Artikel 1 des verfügenden Teils und Anhang I, erstmals ein integriertes Konzept eingeführt; der Rat hielt es daher für erforderlich, daß ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. In Anbetracht der Rechtsgrundlage war es seines Erachtens daher angezeigt, für dieses Genehmigungsverfahren ein Mindestmaß an Angaben anhand von Kriterien zu verlangen, die je nach Fall mehr oder weniger flexibel gehandhabt werden können. Der Rat hat Mechanismen vorgesehen, die auf längere Sicht stufenweise zu einem besseren technischen Gleichgewicht in der Gemeinschaft beitragen können. Ausgehend von einer gemeinsamen Definition der besten verfügbaren Techniken und im Wege insbesondere eines anschließenden Informationsaustauschs insbesondere über diese besten verfügbaren Techniken und über repräsentative Angaben betreffend die Emissionsgrenzwerte sowie durch Veröffentlichung eines Verzeichnisses der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen sollen nach den im Vertrag vorgesehenen Verfahren auf Gemeinschaftsebene Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, sofern zuvor ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist.

Mit dem Richtlinienentwurf soll ein integriertes Konzept verwirklicht werden, wobei die Instrumente zu seiner Umsetzung, wie die Organisation der zuständigen Behörden, die Zahl der Beschlüsse, die zur integrierten Genehmigung führen, sowie grundsätzlich die Festlegung der Emissionsgrenzwerte, den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen konnte der Rat folgende Änderungen des Europäischen Parlaments ganz, teilweise oder dem Inhalt nach, gelegentlich auch an anderen Stellen, übernehmen, und zwar

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1995.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995.

- die Änderungen, die die Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommen hat, mit Ausnahme der Änderungen 15, 26, 27, 35, 36, 40, 41, 43, 47, 54 und 55;
- die Änderungen, die die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag nicht berücksichtigt hat, nämlich 4, 5, 11, 13, 14, 18, 23, 24, 30, 31, 37, 45 und 46.

B. Spezifische Bemerkungen

(Zur Erleichterung einer vergleichenden Lektüre der beiden Texte wird mit den nachstehenden Titeln (in Fettdruck) auf den geänderten Vorschlag und mit den daran anschließenden Bemerkungen (mager) auf den Text des gemeinsamen Standpunkts Bezug genommen.)

Der Rat hat an dem geänderten Kommissionsvorschlag nachstehende Änderungen vorgenommen, die die Kommission akzeptiert hatte.

Artikel 1

Artikel 1 betrifft das allgemeine Ziel der Richtlinie und ihren Anwendungsbereich. Um das in der Richtlinie befürwortete integrierte Konzept hervorzuheben, wird bei der Angabe des Ziels auch der Gedanke einer integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung genannt. Ferner werden die den Abfall betreffenden Maßnahmen ausdrücklich genannt. Wie vom Europäischen Parlament gewünscht (Änderung 7), wird der Anwendungsbereich auf die in Anhang I genannten Anlagen beschränkt.

Artikel 2

Unter den Begriff „Stoff“ (Artikel 2 Absatz 1) fällt nunmehr auch der Begriff „Zubereitung“, und zwar insoweit, als die Verbindungen chemischer Elemente genannt werden; die Fertigprodukte werden nicht mehr ausgeschlossen (Änderung 8), während die radioaktiven Stoffe und die genetisch modifizierten Organismen insoweit ausgeschlossen werden, als sie unter die Richtlinie 90/836/Euratom bzw. 90/219/EWG und 90/220/EWG fallen. Der Begriff „Erschütterungen“ ist in den Bestimmungen der Begriffe „Umweltverschmutzung“ und „Emission“ enthalten (Änderungen 9 und 10), wobei in der letzteren Begriffsbestimmung auch der Begriff „direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung“ enthalten ist, um die früheren Buchstaben a) und b) zusammenzufassen. Aus technischen Gründen ist der Begriff „Licht“ vom Rat nicht aufgenommen worden.

Die Änderung 11 ist in die Bestimmung des Begriffs „Genehmigung“ (Artikel 2 Absatz 9) aufgenommen worden; dort ist festgelegt, daß eine Genehmigung für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten kann, die denselben Standort haben.

Hinsichtlich der Änderung 12 hielt es der Rat für angezeigt, die Bestimmung des Begriffs „wesentliche Änderung“ im ursprünglichen Vorschlag umzuformulieren, so daß jede „Änderung des Betriebs“ (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a)), die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, den zuständigen Behörden mitzuteilen ist (vgl. Artikel 12). Diese müssen somit entscheiden, ob es sich um eine „wesentliche Änderung“ (Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b)) handelt, die dem umfassenden Genehmigungsverfahren unterworfen werden muß, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (vgl. Artikel 12 Absatz 2). Der Rat hielt es für erforderlich, die betreffenden Begriffsbestimmungen in diesem Sinne zu präzisieren, damit sichergestellt wird, daß einige bestehende Anlagen, denen noch keine Genehmigung erteilt wurde, wenigstens im Fall einer „wesentlichen Änderung“ der Richtlinie nachkommen können.

Die Änderungen 13 und 14 betreffend die Bestimmung des Begriffs „beste verfügbare Techniken“ (Artikel 2 Absatz 11) sind vom Rat aufgenommen worden. Der erste Teil der Änderung 13 wurde in Artikel 9 Absatz 4 erster Satz und der zweite Teil in Anhang IV Nummer 4 aufgenommen. Die Änderung 14 wurde unverändert in den Gedankenstrich mit der Bestimmung des Begriffs „beste“ aufgenommen; der Begriff („Kosten und Nutzen“) wurde jedoch in den Einleitungssatz von Anhang IV und in die untergeordnete Begriffsbestimmung „verfügbare“ übernommen, wo der Begriff „wirtschaftlich vertretbar“ genannt wird.

Die Änderung 15 ist vom Rat nicht aufgenommen worden. Sie findet sich jedoch teilweise an anderen Stellen der Richtlinie, nämlich in Artikel 4, Anhang I Nummer 1.1, Artikel 5 Absatz 1 (am Ende) und Artikel 8 Absatz 1. Es wurde jedoch für erforderlich gehalten, die Bestimmung des Begriffs „bestehende Anlage“ um Anlagen zu erweitern, die Gegenstand eines vollständigen Genehmigungsantrags gewesen sind; diese müssen jedoch spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen werden.

Artikel 2a (neu)

Der Rat hat die einzelnen Teile der Änderungen 2 und 16 dem Sinn nach in Artikel 3 (mit einer Entsprechung in Erwägungsgrund 11) bzw. in Artikel 5 Absatz 1 sowie den Absatz 3 der Änderung 16 in Artikel 12 Absatz 2 aufgenommen.

In diesen Artikel werden ferner einige Teile der Änderung 20 inhaltlich übernommen, und die Änderung 7 ist teilweise in den Buchstaben d) aufgenommen worden.

Artikel 4

Der Rat hat Artikel 5 neu formuliert, um ihn verständlicher zu machen. Er hat klar zwischen den Bestimmungen über die unverzügliche Anwendung (Absatz 2) und den Bestimmungen über die aufgeschobene Anwendung (Absatz 1) unterschieden. So hat er vorgesehen, daß die Verpflichtung, bestehende Anlagen mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über das Verfahren in Übereinstimmung zu bringen, erst acht Jahre nach dem Beginn der Anwendung der Richtlinie gilt.

Da die Anwendung wirtschaftlicher Instrumente fakultativ ist, hat der Rat sie nicht als Anreiz für die Betreiber, sich rascher an die Bestimmungen der Richtlinie anzupassen, festgehalten (Änderung 17).

Artikel 5

Der Rat hat die Änderung 18 des Europäischen Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich sinngemäß übernommen; er hat jedoch dem Begriff „Bewertung“ den präziseren Begriff „Feststellung“ vorgezogen.

Ferner wurde es für erforderlich gehalten, daß in dem Antrag der Zustand des Anlagengeländes und die Maßnahmen zur Erfüllung der Grundpflichten gemäß Artikel 3 beschrieben werden; ferner wurde in bezug auf den Abfall zusätzlich das wichtige Kriterium der Vermeidung aufgenommen. Die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung von Unfällen wurde zwar bei den Anträgen gestrichen, aber in Anhang IV (Nummer 11) aufgenommen, damit der Betreiber sie bereits bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken berücksichtigt.

Artikel 6

Nach Auffassung des Rates sollte mit diesem Artikel (Artikel 7) sowie mit Artikel 1 der in der Richtlinie empfohlene integrierte Ansatz hervorgehoben werden. Der Rat wies bei diesem Artikel ferner auf die Bedeutung hin, die sowohl der Koordinierung des Verfahrens als auch den Genehmigungsaufgaben zukommt, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken.

Artikel 8

Artikel 9, in dem die Genehmigungsaufgaben behandelt werden, enthält in Absatz 1 den ersten Teil der Änderung 23, das heißt, es wird auf die Artikel 3 (Grundpflichten der Betreiber) und 10 (beste verfügbare Techniken und Umweltqualitätsnormen) verwiesen. Die Bezugnahme auf Artikel 5 wurde nicht übernommen, da dieser einen Querverweis auf die Artikel 3, 9 und 10 enthält.

Da nach Auffassung des Rates in der Richtlinie der Bezug zu der Richtlinie 85/337/EWG stärker hervorgehoben werden sollte, hat er einen Absatz 2 hinzugefügt, damit dieser Aspekt bei der Genehmigung gebührend berücksichtigt wird.

In Absatz 3 wurde die Änderung 24 übernommen, das heißt, er schreibt vor, daß die Genehmigung zwingend („muß“) Emissionsgrenzwerte enthält. Der Rat hat ferner hinzugefügt, daß die Genehmigung erforderlichenfalls Vorschriften zum Schutz des Grundwassers sowie zur Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle enthält.

Der letzte Satz des früheren Absatzes 2 im geänderten Vorschlag, der die Berücksichtigung des Informationsaustausches über die besten verfügbaren Techniken betrifft (vgl. Artikel 16), wurde in Anhang IV unter Nummer 12 aufgenommen.

Da die Festlegung der besten verfügbaren Techniken auf Sektorebene erfolgt, während die „Genehmigungsaufgaben“ für die jeweilige Anlage festgelegt werden, sollte nach Auffassung des Rates die Möglichkeit bestehen, daß bei diesen Auflagen einige spezifische Kriterien wie der geographische Standort und die örtlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden. Daher hielt der Rat es für angezeigt, die Auflagen eher bei den einzelnen Genehmigungen als in Anhang IV aufzunehmen. Die betreffenden Kriterien sollen auf jeden Fall zusammen mit den Kriterien bewertet werden, mit denen sowohl eine möglichst geringe Verschmutzung über große Entfernungen oder eine grenzüberschreitende Verschmutzung als auch ein hohes Umweltschutzniveau insgesamt gewährleistet werden soll. Ferner wird in Erwägungsgrund 18 ausgeführt, daß es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist festzulegen, wie die betreffenden Kriterien zu berücksichtigen sind.

Daher ist in Absatz 4 die Änderung 23 ebenfalls teilweise übernommen worden, so daß bei einem neuen Genehmigungsantrag in einem Gebiet mit hoher Industriekonzentration die örtlichen Umweltbedingungen gebührend zu berücksichtigen sind.

Anstatt aber die Bestimmung betreffend die endgültige Betriebsstilllegung (Absatz 4 des Kommissionsvorschlags) (vgl. Änderung 26) zu streichen, hat der Rat es vielmehr für sinnvoll gehalten, den Grundgedanken in weniger strenger Form in Absatz 6 beizubehalten, damit dieser Aspekt bei der Genehmigung gebührend berücksichtigt werden kann.

Der durch die Änderung 27 eingeführte Begriff „Inbetriebnahme“ wird bereits durch den Begriff „Anfahren“ abgedeckt. Im übrigen wurde es für wichtig gehalten, daß auch anomale Situationen wie das kurzzeitige Abfahren und das Austreten von Stoffen berücksichtigt werden.

Ferner hat der Rat vorgesehen, daß innerhalb enger Grenzen vorübergehende Ausnahmen von den normalen Betriebsbedingungen zugelassen werden können (Absatz 6) und daß die Mitgliedstaaten allgemeine bindende Vorschriften für bestimmte Kategorien von Anlagen festlegen dürfen, wobei jedoch nach wie vor die Verpflichtung gilt, daß ein diesbezügliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird (Absatz 8).

Artikel 9

Wie das Europäische Parlament konnte sich auch der Rat nicht ganz dem von der Kommission befürworteten Parallelansatz „Emissionsgrenzwerte/Umweltqualitätsnormen“ anschließen; ein Teil dieses Ansatzes bestand darin, den Verzicht auf die besten verfügbaren Techniken zuzulassen, wenn die örtliche Umweltqualität sehr zufriedenstellend ist. Daher hat der Rat den dritten Absatz der Änderung 30 nahezu vollständig übernommen; der erste Satz findet sich in Artikel 9 Absatz 4, und der zweite bildet mit dem Vorbehalt anderer Maßnahmen den derzeitigen Artikel 10.

Artikel 11

Um die Kohärenz mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 10 zu wahren, hat der Rat Artikel 12 neu formuliert. In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, daß bei jeder wesentlichen Änderung des Betriebs das umfassende Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muß. Ferner werden nunmehr die Artikel genannt, die dabei eingehalten werden müssen.

Artikel 14

Der Rat hat Artikel 15 neu formuliert, dabei aber die Bestimmungen dieses Artikels inhaltlich beibehalten. Da ein vollständiger Antrag gegebenenfalls die in der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgesehenen Angaben enthält (vgl. Artikel 6 Absatz 2), wird die Änderung 35 implizit berücksichtigt (Artikel 15 Absatz 1).

Die in dem geänderten Vorschlag enthaltene Änderung 36 ist vom Rat nicht übernommen worden, da die Möglichkeit, für die Bereitstellung von Informationen eine Gebühr zu erheben, bereits in Artikel 5 der Richtlinie 90/313/EWG vorgesehen ist.

Da es der Rat wie das Europäische Parlament für erforderlich hält, daß ein Verzeichnis zur Verfügung steht, hat er sich die Änderung 31 zu eigen gemacht. Die Kommission wird alle drei Jahre anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen veröffentlichen. Dabei wird sie von einem Ausschuß vom Typ III Variante a gemäß Artikel 19 unterstützt. Erwägungsgrund 24 liefert die Begründung für diese Bestimmungen und bringt damit den der Änderung 4 zugrundeliegenden Gedanken zum Ausdruck.

Artikel 15

Aus Transparenzgründen hat der Rat die Kommission beauftragt, alle drei Jahre die Ergebnisse des Informationsaustausches zu veröffentlichen (Artikel 16 Absatz 2). Damit auf die bei der Anwendung der Richtlinie festgestellten Entwicklungen reagiert werden kann, hat der Rat darüber hinaus die Kommission auch beauftragt, dem Bericht über den ersten Dreijahreszeitraum der Durchführung dieser Richtlinien gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.

Artikel 16

Der Rat hat Artikel 17 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen lesbare formuliert und die Beteiligung der Öffentlichkeit in dieser Frage stärker hervorgehoben.

Artikel 17

Der Rat hat die Bestimmung, wonach die Kommission im Wege eines Konsultationsverfahrens den Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 1 in Verbindung mit den Anhängen I und III) ändern kann, nicht übernommen.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß es in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist, die Emissionsgrenzwerte festzulegen, hat sich der Rat hingegen dem mit der Änderung 37 vertretenen Standpunkt des Europäischen Parlaments angeschlossen, wonach gemäß den im Vertrag vorgesehenen Verfahren gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß insbesondere auf der Grundlage des in Artikel 16 vorgesehenen Informationsaustausches ein entsprechender Handlungsbedarf festgestellt wurde. Er hat daher Artikel 18 dementsprechend geändert und, gestützt auf die Änderung 5, zu diesem Zweck den Erwägungsgrund 28 aufgenommen.

Ferner hat der Rat eine Klarstellung für erforderlich gehalten, wonach die durch andere Rechtsakte der Gemeinschaft festgelegten Emissionsgrenzwerte als Mindestwerte im Sinne der vorliegenden Richtlinie anzusehen sind.

Artikel 18

Der Rat hat Artikel 18 in der Neuformulierung nach Aufnahme der Änderung 40 in den geänderten Vorschlag nicht übernommen. Seines Erachtens würde Absatz 1 ohnehin gelten, da es sich um eine Wiederholung von Artikel 130t des Vertrags handelt; in Anbetracht der Rechtsgrundlage des Richtlinienentwurfs steht es den Mitgliedstaaten frei, die Optionen des Absatzes 2 einzuführen, sofern sie mit dem Vertrag zu vereinbaren sind. Absatz 3 enthielt eine Bestimmung analog zu einer entsprechenden Bestimmung der Richtlinie 83/189/EWG, die nach wie vor in vollem Umfang gilt und die sinngemäß in Artikel 18 des gemeinsamen Standpunkts aufgenommen wurde.

Artikel 19

Dem Rat war daran gelegen, die Übergangsbestimmungen inhaltlich zu präzisieren. So hat er aus Kohärenzgründen im besonderen den derzeitigen und den künftigen Bezug zwischen verschiedenen Richtlinien, die für eine Vielzahl der in Anhang I genannten Anlagen gelten, und den Vorschriften des Richtlinienentwurfs näher ausgeführt. Zu diesem Zweck hat er den Anhang II erweitert, in dem die Richtlinien aufgeführt sind, bei denen einige Bestimmungen spätestens elf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden Richtlinie zu überprüfen sind.

Anhang I

Der Rat hat einen einleitenden Text in Anhang I aufgenommen, in dem zum einen die der Forschung und Entwicklung dienenden Anlagen ausgeschlossen und zum anderen

nähere Angaben zu den Schwellenwerten gemacht werden. Im übrigen hat er in Abhängigkeit von den jeweiligen Anlagen Schwellenwerte eingeführt oder angepaßt.

Ferner hat er Anhang I um eine ganze Reihe von Kategorien und Nummern erweitert (z. B. die Nummern 2.1, 2.3, 2.6, 4, 5.1, 5.4, 6.4, 6.6 und 6.8). Für Nummer 6.6 hat der Rat besondere Anwendungsvorschriften in Artikel 9 Absätze 4 und 5 aufgenommen.

Der Rat hat ferner die Änderungen 44, 45 und 46 unter Nummer 5.1 und die Änderung 49 unter Nummer 2.6 berücksichtigt.

Da nach Auffassung des Rates die Nuklearanlagen unter den Euratom-Vertrag fallen, konnte er sich hinsichtlich der Änderung 41 dem Europäischen Parlament indes nicht anschließen. Die Änderungen 43 und 47 konnten vom Rat ebenfalls nicht übernommen werden.

Anhang III

Der Rat hat sich für ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe entschieden, die bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind. Er hat die ursprünglich von der Kommission vorgesehene Liste umgestaltet und erweitert, indem er insbesondere alle Metalle und Metallverbindungen, die Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane in den Abschnitt mit dem Titel „Luft“ und außer den Bioziden und Pflanzenschutzmitteln (Änderung 53) alle Metalle, die beständigen und bioakkumulierbaren organischen Giftstoffe, alle Zyanide, die Arsenverbindungen und die Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken, in den Abschnitt mit dem Titel „Wasser“ aufgenommen hat.

Aus technischen Gründen konnte der Rat die Änderungen 54 und 55 nicht berücksichtigen.

Anhang IV

Der Rat hat sich verpflichtet gefühlt, abgesehen von den Bemerkungen in Artikel 2 Absätze 6 und 11 auch andere Kriterien wie den Einsatz weniger gefährlicher Stoffe (Nummer 2), die Förderung der Techniken zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der Abfälle (Nummer 3) und die Zeitpunkte der Inbetriebnahme der Anlagen (Nummer 7) aufzunehmen. Nummer 9 ist neu formuliert worden, um den zweiten Teil der Änderung 7 (Verbrauch an Rohstoffen und Energieeffizienz) zu berücksichtigen.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 10/96

vom Rat festgelegt am 29. Januar 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Rates vom ... über
Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer

(96/C 87/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Mitteilung vom 12. Mai 1993 an das Europäische Parlament und den Rat über ein „Sonderprogramm zur Unterstützung der Rehabilitation in den Entwicklungsländern“ hat die Kommission festgestellt, daß in den Entwicklungsländern, in denen Kriege, innenpolitische Unruhen oder Naturkatastrophen schwere Schäden verursacht haben, ein spezifischer und großer Bedarf an Rehabilitationshilfe besteht.

Der Rat (Entwicklung) hat in seinen Schlußfolgerungen vom 2. Dezember 1993 über die Rehabilitationshilfe die wichtigsten Ziele, Bedingungen und Kriterien einer solchen Hilfe festgelegt und betont, daß deren Planung und Durchführung in enger Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgen muß.

Das Europäische Parlament hat darauf hingewiesen, daß in den Entwicklungsländern ein großer Bedarf an Rehabilitationshilfe besteht, und die Schaffung einer mit beträchtlichen Mitteln ausgestatteten spezifischen Haushaltslinie im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften befürwortet, aus der dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Das Europäische Parlament hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Rehabilitationsmaßnahmen in ein mittel- oder langfristiges Entwicklungsschema einzubinden.

Die Haushaltsbehörde hat im Haushaltsplan Haushaltslinien geschaffen, die der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen im südlichen Afrika (B7-5071) sowie von Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den Entwicklungsländern (B7—5076) dienen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 9. 9. 1995, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Es empfiehlt sich, die Verwaltungsmodalitäten festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Sinne des Absatzes 2 durch, und zwar vorrangig in den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern, in denen Kriege, innenpolitische Unruhen oder Naturkatastrophen schwere Schäden verursacht haben. Diese befristeten Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten zum Wiederaufbau der Wirtschaft und der Verwaltungskapazitäten, die erforderlich sind, um die soziale und politische Stabilität in den betreffenden Ländern wiederherzustellen und die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsgruppen zu decken. Diese Maßnahmen sollen allmählich die humanitäre Aktion ablösen und die Wiederaufnahme der mittel- und langfristigen Entwicklungshilfe vorbereiten.

(2) Bei den durch diese Verordnung begünstigten Ländern handelt es sich um die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Mittelmeerlande, die Länder in Lateinamerika und in Asien sowie die Entwicklungsländer im Kaukasus und in Zentralasien.

Artikel 2

(1) Bei der Entscheidung über Maßnahmen ist soweit wie möglich zu berücksichtigen, inwieweit ein Mindestmaß an Sicherheit besteht und tatsächlich ein Übergangsprozeß eingeleitet wurde, bei dem die demokratischen Werte und die Grundfreiheiten geachtet werden.

(2) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen betreffen vorrangig folgende Bereiche: Wiederankurbelung eines dauerhaften Produktionssystems, materielle und funktionelle Rehabilitation von Basisinfrastrukturen, einschließlich durch Minenräumung, soziale Wiedereingliederung und Wiederaufbau der für die Rehabilitation erforderlichen Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Artikel 3

Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und internationalen Organisationen,

die Nichtregierungsorganisationen, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemeinschaften sowie die öffentlichen und privaten Institute und Einrichtungen.

Artikel 4

(1) Die Mittel, die bei Maßnahmen nach Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, als auch laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) decken, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Kosten durch die Begünstigten abzielen muß.

(3) Für jede Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit wird ein finanzieller Beitrag der Partner im Sinne des Artikels 3 angestrebt. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Maßnahme verlangt. In speziellen Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erbracht werden, wenn es sich bei dem Partner entweder um eine NRO oder eine dörfliche Gemeinschaft handelt.

(4) Es können Möglichkeiten für gemeinsame Finanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(5) Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Gemeinschaftscharakter der nach Maßgabe dieser Verordnung gewährten Hilfen zum Ausdruck zu bringen.

(6) Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen, kann die Kommission mit dem Ziel, eine optimale Effizienz der Gesamtheit dieser Maßnahmen zu garantieren, alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort mittels regelmäßiger Treffen und eines Austauschs von Informationen zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

(7) Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung mit den übrigen betroffenen Geldgebern zu gewährleisten, insbesondere mit denen des Systems der Vereinten Nationen.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Bei der Bewertung von Projekten und Programmen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Effizienz und Lebensfähigkeit der Maßnahmen,
- kulturelle, soziale, geschlechts- und umweltspezifische Gegebenheiten,
- zur Erreichung der Projektziele erforderliche institutionelle Entwicklung,
- Erfahrungen mit gleichartigen Maßnahmen.

(3) Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung nach Maßgabe dieser Verordnung, 2 Millionen ECU je Maßnahme übersteigen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß kurz über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie im Zusammenhang mit den Projekten und Programmen mit einem Wert von weniger als 2 Millionen ECU zu fassen gedenkt. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(4) Die Kommission ist ermächtigt, die zusätzlichen Mittelbindungen, die zur Deckung voraussichtlicher oder im Rahmen dieser Maßnahmen bereits erfolgter Mittelüberschreitungen erforderlich sind, ohne Stellungnahme des in Artikel 7 genannten Ausschusses zu bewilligen, wenn die Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf höchstens 20 % der im Finanzierungsbeschluß ursprünglich festgesetzten Mittelbindung entspricht.

Beträgt die zusätzliche Mittelbindung im Sinne des Unterabsatzes 1 weniger als 4 Millionen ECU, so wird der in Artikel 7 genannte Ausschuß über den von der Kommission gefaßten Beschluß unterrichtet. Beträgt die genannte zusätzliche Mittelbindung mehr als 4 Millionen ECU, jedoch weniger als 20 % des ursprünglich festgelegten Betrags, so wird der Ausschuß um eine Stellungnahme ersucht.

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaus-

haltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(6) Werden für die Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Aufnahmeländern geschlossen, so sehen diese vor, daß die Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer.

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse findet einmal im Jahr ein Meinungsaustausch auf der Grundlage eines Berichts des

Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt.

Artikel 9

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Haushaltsjahres umfaßt.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Auskünfte über die Akteure, mit denen die Aufträge vereinbart oder die Ausführungsverträge geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Bewertungen bestimmter Maßnahmen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Maßnahmen und Projekte unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der begünstigten Länder und der Partner.

Artikel 10

Die Kommission nimmt regelmäßig Bewertungen der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen vor, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht worden sind, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Bewertungen, die vom Ausschuß gegebenenfalls geprüft werden können. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Kommission unterbreitet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen und unterbreitet zugleich Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 31. August 1995 einen Vorschlag für eine Verordnung über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen in den Entwicklungsländern⁽¹⁾ übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 15. Dezember 1995⁽²⁾ abgegeben.

II. GEMEINSAMER STANDPUNKT

1. Festlegung des gemeinsamen Standpunkts

Der Rat hat auf der Grundlage des Artikels 130w des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft am 29. Januar 1996 einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

2. Gegenstand des Vorschlags der Kommission

Die Verordnung legt die Modalitäten und Regeln für die Verwaltung der über den Gemeinschaftshaushalt finanzierten Hilfe für Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen in den Entwicklungsländern fest.

3. Vom Rat am Kommissionsvorschlag vorgenommene Änderungen

Was die Art der zu finanzierenden Aktionen betrifft, so übernimmt der gemeinsame Standpunkt trotz einiger Änderungen und Präzisierungen technischer und redaktioneller Art, insbesondere zur Realisierung der im Vertrag als Ziel genannten Kohärenz und Komplementarität und zur Sicherstellung der optimalen Effizienz und der Nachhaltigkeit der Aktionen, im wesentlichen den Vorschlag der Kommission.

Folgende Aspekte des Kommissionsvorschlags konnte der Rat jedoch nicht akzeptieren:

a) *Räumlicher Anwendungsbereich der Verordnung*

Um eine größtmögliche Kohärenz der von der Gemeinschaft in den Entwicklungsländern durchgeführten Rehabilitationsaktionen sicherzustellen, hält der Rat es für ratsam, den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung auf die Gesamtheit der in Artikel 1 Absatz 2 des gemeinsamen Standpunkts genannten Entwicklungsländer mit Priorität für die am wenigsten entwickelten Länder auszuweiten.

b) *Art des Ausschusses, der Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Aktionen abgibt*

Was den Ausschuß betrifft, der zu den vorgeschlagenen Aktionen Stellung nimmt, so hat der Rat sich aus Gründen der Kohärenz auf den zuständigen geographischen Ausschuß geeinigt, der gemäß dem Verfahren III a des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987⁽³⁾ handelt, d. h. dem Verfahren für die ALA-Entwicklungsländer und die Länder des Mittelmeerraums, das dem Verfahren des EEF-Ausschusses ähnelt.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Rat, wie bereits in ähnlichen Fällen geschehen, beschlossen hat, einen neuen Artikel 10 über die Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen aufzunehmen, um Richtlinien für eine Verbesserung der Effizienz bei künftigen Aktionen zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 9. 9. 1995, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

4. Abänderungsvorschläge des Parlaments

Der Rat hat einen Großteil der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt aufgenommen. Einige der Abänderungen, deren Inhalt der Rat ganz oder teilweise billigte, hat er jedoch an einer anderen Stelle des Textes vorgesehen oder umformuliert.

Der Rat hat insbesondere die Abänderungen Nr. 1 (3. Erwägungsgrund), Nr. 2 (4. Erwägungsgrund), Nr. 4 (Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2 letzter Gedankenstrich), Nr. 5 (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2), Nr. 6 (Artikel 4 Absatz 2), Nr. 7 (Artikel 4 Absatz 3), Nr. 8 (Artikel 4 Absätze 6 und 7) und Nr. 12 (Artikel 9 letzter Absatz) berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Abänderung Nr. 14 verfolgt der Rat mit seinem Vorschlag für einen neuen Artikel 10 über die Evaluierung ein ähnliches Ziel wie das Parlament, ohne dem Ergebnis der Evaluierung vorzugreifen.

Hingegen sind die Abänderungen Nrn. 3, 9, 10, 11 und 13 vom Rat nicht berücksichtigt worden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 11/96

vom Rat festgelegt am 29. Januar 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Rates vom ... über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

(96/C 87/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Nahrungsmittelhilfe ist ein wichtiger Aspekt der Gemeinschaftspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Nahrungsmittelhilfe muß in die Politik der Entwicklungsländer eingebunden sein, die auf eine Steigerung der Ernährungssicherheit, vor allem durch Einführung von Ernährungsstrategien, abzielt.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stimmen ihre Entwicklungszusammenarbeit genau ab und beraten sich dabei über ihre Nahrungsmittelhilfeprogramme; die Gemeinschaft ist mit ihren Mitgliedstaaten bestimmten internationalen Abkommen in diesem Bereich, insbesondere dem Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, beigetreten.

Einer langfristigen Ernährungssicherheit auf regionaler und nationaler Ebene sowie auf der Ebene der Privathaushalte, die für alle einen dauerhaften Zugang zu einer Ernährung sicherstellt, die ein aktives und gesundes Leben ermöglicht, kommt bei der Bekämpfung der Armut eine entscheidende Bedeutung zu. Sie sollte daher Schwerpunkt bei allen für die Entwicklungsländer bestimmten Programmen sein.

Die Nahrungsmittelhilfe darf keine nachteiligen Auswirkungen auf die normalen Produktions- und kommerziellen Einfuhrstrukturen der Empfängerländer haben.

Als wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft müssen die Nahrungsmittelhilfe und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bei

allen Gemeinschaftsstrategien, die Auswirkungen für die Entwicklungsländer haben können, berücksichtigt werden.

Die Nahrungsmittelhilfe muß ein wirksames Instrument sein, um den Zugang zu ausreichender und angemessener Ernährung zu gewährleisten und die Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung zu verbessern; sie muß vor allem bei Ernährungskrisen den Ernährungsgewohnheiten entsprechen und mit den örtlichen Produktions- und Handelssystemen in Einklang stehen und muß voll in die Entwicklungspolitik integriert sein.

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe ist ein wichtiger Bestandteil der gemeinschaftlichen Politik der Präventiv- und Hilfsmaßnahmen im Hinblick auf Krisensituationen in den Entwicklungsländern. In diesem Rahmen muß beim Einsatz dieses Instruments seine grundlegende Rolle als Faktor der sozialen und politischen Stabilisierung berücksichtigt werden.

Nahrungsmittelhilfemaßnahmen können zu dauerhaften Lösungen nur beitragen, wenn sie in Entwicklungsmaßnahmen eingebunden sind, die den örtlichen Produktions- und Handelsprozeß wieder in Gang bringen können.

Die Kapazität zur Analyse, Diagnose, Programmierung und Überwachung der Nahrungsmittelhilfe ist zu verbessern, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und negative Auswirkungen auf die einheimischen Produktions-, Verteilungs-, Beförderungs- und Vermarktungskapazitäten zu vermeiden.

Die Nahrungsmittelhilfe sollte zu einem echten Instrument der Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern gemacht werden, das es der Gemeinschaft vor allem ermöglicht, mehrjährige Kooperationsprojekte voll in Angriff zu nehmen.

Die Gemeinschaft sollte deshalb regelmäßige globale Hilfeleistungen gewährleisten können und in der Lage sein, sich in entsprechenden Fällen gegenüber den betreffenden Ländern und internationalen Organisationen zu verpflichten, im Rahmen spezifischer an Entwicklungspolitik gebundener Mehrjahresprogramme Mindestmengen an Erzeugnissen zu liefern.

Die Unterstützung der von den Entwicklungsländern zur Ernährungssicherung unternommenen Anstrengungen durch die Gemeinschaft kann verstärkt werden durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe, so daß es unter bestimmten Bedingungen möglich ist, die Nah-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 29. 9. 1995, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

rungsmittelhilfemaßnahmen durch eine Finanzhilfe zugunsten von Maßnahmen abzulösen, die auf die Ernährungssicherheit und vor allem auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion abzielen.

Die Gemeinschaft kann der notleidenden Land- und Stadtbevölkerung in den Entwicklungsländern durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit Hilfe leisten, und zwar durch Ankauf von Nahrungsmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie durch Lagerhaltungsprogramme, Frühwarnsysteme, Bereitstellungsprogramme, Beratung und technische und finanzielle Hilfe.

Das genetische Potential und die biologische Vielfalt der Nahrungsmittelproduktion müssen erhalten bleiben.

Die Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft muß sich den geopolitischen Veränderungen und den in zahlreichen Empfängerländern stattfindenden wirtschaftlichen Reformen anpassen.

Es sollte eine Liste der Länder und Organisationen zusammengestellt werden, die für Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Zu diesem Zweck ist außerdem die Möglichkeit vorzusehen, den internationalen und den Nichtregierungsorganisationen eine Gemeinschaftshilfe zur Verfügung zu stellen. Die Organisationen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Gewähr für einen erfolgreichen Abschluß der Nahrungsmittelhilfeaktionen bieten.

Um die Durchführung von einigen der geplanten Vorschriften zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für Nahrungsmittelhilfe vorzusehen.

Es müssen Maßnahmen zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt werden, wobei die Ausführungsmodalitäten den Besonderheiten der einzelnen Empfängergebiete anzupassen sind, jedoch der Rahmen einer gemeinsamen politischen Zielsetzung und Strategie beizubehalten ist.

Um eine bessere Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe zu gewährleisten, die den Interessen und Bedürfnissen der Empfängerländer mehr entspricht, und um die Beschlußfassungs- und Durchführungsverfahren zu verbessern, sind folgende Verordnungen zu ersetzen: Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfeliieferungen im Bereich der Ernährung⁽²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Vorratsprogrammen und

die Einrichtung von Frühwarnsystemen⁽³⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates vom 4. August 1988 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen⁽⁴⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Ziele und allgemeine Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt im Rahmen ihrer Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und in der Absicht, der durch schwerwiegende Nahrungsmitteldefizite oder durch Ernährungskrisen verursachten Ernährungsunsicherheit in angemessener Weise zu begegnen, Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit zugunsten der Entwicklungsländer durch.

(2) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf ihre Durchführung hin überprüft, wenn eine Analyse ergeben hat, daß dieses Instrument im Vergleich zu anderen verfügbaren Hilfsmitteln der Gemeinschaft, die nachhaltige Wirkung auf die Nahrungsmittelsicherheit und -hilfe haben können, zweckmäßig und effizient ist; die Durchführung wird auf die anderen Hilfsmittel abgestimmt.

Die Kommission wacht darüber, daß die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung in enger Abstimmung mit den Maßnahmen der anderen Geber durchgeführt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit haben insbesondere folgendes zum Ziel:

- Förderung der Ernährungssicherheit auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;
- Hebung des Ernährungsniveaus der Bevölkerung der Empfängerländer;
- Verbesserung der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit von Nahrungsmitteln für die Bevölkerungen;
- Beitrag zur ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen und städtischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (AbI. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

Raums der Empfängerländer, wobei der Rolle der Frauen und Männer auf der Ebene der Privathaushalte und in der sozialen Struktur besondere Aufmerksamkeit zukommt. Die Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft sollen letztendlich bewirken, daß die Empfänger eine aktive Rolle bei der Gestaltung der eigenen Entwicklung übernehmen;

- Unterstützung der Anstrengungen, die die Empfängerländer zur Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Familie unternehmen;
- Verringerung ihrer Abhängigkeit von der Nahrungsmittelhilfe;
- Förderung ihrer ernährungspolitischen Eigenständigkeit entweder durch Erhöhung der Erzeugung oder durch Stärkung der Kaufkraft;
- Beitrag zu den entwicklungsorientierten Initiativen zur Bekämpfung der Armut.

(4) Die Hilfe der Gemeinschaft muß soweit wie möglich in die Entwicklungspolitiken, vor allem im Sektor Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, sowie in die Ernährungsstrategien der betreffenden Länder eingebunden sein. Die Gemeinschaftshilfe dient der Unterstützung der von den Empfängerländern entwickelten Strategien im Bereich der Armutsbekämpfung, der Ernährung, der reproduktiven Gesundheitsfürsorge, des Umweltschutzes und der Rehabilitation, wobei besonders auf die Kontinuität der Programme zu achten ist, vor allem wenn das Land gerade eine Notlage überwunden hat. Diese Hilfe darf, unabhängig davon, ob sie verkauft oder kostenlos verteilt wird, auf dem einheimischen Markt nicht zu Störungen führen.

TITEL I

Nahrungsmittelhilfemaßnahmen

Artikel 2

(1) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse sowie alle anderen Maßnahmen müssen den Ernährungsgewohnheiten der begünstigten Bevölkerung soweit wie möglich entsprechen und dürfen für das Land, dem die Hilfe gewährt wird, keine negativen Auswirkungen haben.

Bei der Auswahl der Erzeugnisse ist darauf zu achten, daß einer größtmöglichen Zahl von Menschen durch eine größtmögliche Menge von Nahrungsmitteln geholfen wird, wobei die Qualität der Erzeugnisse zu berücksichtigen ist, um ein angemessenes Ernährungsniveau zu gewährleisten.

Bei der Wahl der im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse und der Modalitäten für die Bereitstellung und Verteilung wird insbesondere den im Empfängerland herrschenden sozialen Rahmenbedingungen des Zugangs — namentlich der

sozial schwächsten Gruppen — zu Nahrungsmitteln sowie der Rolle der Frau in der Familie Rechnung getragen.

(2) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe stützt sich in erster Linie auf eine objektive Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs, der diese Hilfe rechtfertigt, wobei auch wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck werden nachstehende Kriterien berücksichtigt, ohne daß andere relevante Überlegungen ausgeschlossen werden:

- Nahrungsmitteldefizite;
- Pro-Kopf-Einkommen und Vorhandensein besonders bedürftiger Bevölkerungsschichten;
- Wohlstandsindikatoren der betroffenen Bevölkerungen;
- Zahlungsbilanzlage des Empfängerlandes;
- die wirtschaftliche und soziale Wirkung sowie die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme;
- Bestehen einer Strategie zur langfristigen Ernährungssicherheit im Empfängerland.

(3) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe wird gegebenenfalls an die Durchführung von kurzfristigen oder mehrjährigen Entwicklungsvorhaben, von sektoralen Maßnahmen oder von Entwicklungsprogrammen geknüpft, und zwar vorrangig von solchen, die im Rahmen einer Politik und Strategie der Ernährungssicherung der Förderung einer dauerhaften und langfristigen Nahrungsmittelproduktion in den Empfängerländern dienen. Gegebenenfalls kann die Hilfe unmittelbar zur Durchführung dieser Vorhaben, Maßnahmen oder Programme beitragen. Diese Komplementarität muß durch die einvernehmlich zwischen der Gemeinschaft und dem Empfängerland festgelegte Verwendung der Gegenwertmittel gewährleistet werden, wenn die im Rahmen der Gemeinschaftshilfe gelieferten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind. Wird die Nahrungsmittelhilfe zur Unterstützung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprogramms eingesetzt, so kann sie in Form von mehrjährigen Lieferungen in Verbindung mit diesem Programm durchgeführt werden. Die Hilfe kann vor allem neben der Zuteilung von Grundnahrungsmitteln auch die Lieferung von Saatgut, Düngemitteln, Ackergerät, anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Grunderzeugnissen, die Bildung von Vorräten, technische und finanzielle Hilfe sowie Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

(4) Die Nahrungsmittelhilfe kann mit dem Ziel gewährt werden, die Empfängerländer bei ihren Bemühungen um die Schaffung von Sicherheitsvorräten zu unterstützen, wobei die ländlichen und nationalen Vorräte als wesentlicher Bestandteil des Ernährungssicherheitsprogramms besonders zu beachten sind und gleichzeitig die Anlage von regionalen Vorräten vorzusehen ist.

(5) Die Gegenwertmittel werden in Abstimmung mit den anderen Instrumenten der Gemeinschaftshilfe verwaltet.

Gemäß den einschlägigen Entschlüssen des Rates sind die aus verschiedenen Instrumenten der Entwicklungshilfe resultierenden Gegenwertmittel bei Ländern, in denen eine Strukturanpassung stattfindet, als Bestandteil einer einzigen und kohärenten Haushaltspolitik im Rahmen eines Reformprogramms zu verwalten. In diesem Zusammenhang könnte die Gemeinschaft von der Festlegung der Gegenwertmittel zu einer globaleren Zuweisung übergehen, und zwar sobald Fortschritte bei der Leistungsfähigkeit der Kontrollinstrumente, bei Haushaltsplanung und -ausführung sowie bei der Internalisierung der Prüfung der Staatsausgaben erzielt werden. Unbeschadet dieser Bestimmungen werden diese Mittel gemäß dem allgemeinen Verfahren für Mittel der Gemeinschaftshilfe verwaltet und vorrangig zur Unterstützung der politischen Strategien und Programme zur Ernährungssicherheit eingesetzt.

TITEL II

Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

Artikel 3

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Gemeinschaft zugunsten von Entwicklungsländern mit einem Nahrungsmitteldefizit Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit durchführen.

Diese Maßnahmen können von den Empfängerländern, von der Kommission, von internationalen Organisationen oder von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.

Zweck dieser Maßnahmen ist es, mit Hilfe der verfügbaren Mittel die Erarbeitung und Umsetzung einer Ernährungsstrategie oder sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der Ernährungssicherheit dieser Länder zu unterstützen und insbesondere die Länder mit niedrigem Einkommen und großem Nahrungsmitteldefizit dazu anzuregen, ihre Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe zu verringern. Sie müssen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den betreffenden Ländern beitragen.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit werden in Form einer finanziellen und technischen Hilfe nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien und Verfahren durchgeführt. Bei der Planung und Überprüfung dieser Maßnahmen wird darauf geachtet, daß sie mit den Zielen und Aktionen, die durch andere Instrumente der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe finanziert werden, in Einklang stehen und diese ergänzen. Diese Maßnahmen müssen in eine mehrere Jahre umfassende Planung eingebunden werden.

Artikel 4

Aufgrund dieser Verordnung können zugunsten von Entwicklungsländern, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen

der Gemeinschaft in Betracht kommen, für einen Teil oder die gesamte Menge der ihnen zugeteilten Nahrungsmittelhilfe Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit durchgeführt werden; dabei werden insbesondere die Veränderungen in der Produktion, im Verbrauch und in den Vorratsmengen des betreffenden Landes sowie die Ernährungslage der Bevölkerung und die von anderen Gebern zugesagte Nahrungsmittelhilfe berücksichtigt.

Artikel 5

Bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit handelt es sich um Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe, die gemäß den Zielen nach Artikel 1 auf eine Verbesserung der Ernährungssicherheit abzielen und beispielsweise zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- Lieferung von Saatgut, Werkzeugen und von für die Nahrungsmittelerzeugung wichtigen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln;
- Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Kreditwesens;
- Anlegen von Vorräten auf geeigneter Ebene;
- Maßnahmen zur Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln;
- Unterstützung der Privatwirtschaft mit dem Ziel, die Handelsströme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;
- Aktivitäten im Bereich der angewandten Forschung und der Ausbildung vor Ort;
- Projekte zur Entwicklung der Nahrungsmittelerzeugung;
- flankierende Maßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen vor Ort;
- Maßnahmen zugunsten der Frauen und der Erzeugerorganisationen.

TITEL III

Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme

Artikel 6

Die Gemeinschaft kann bestehende einzelstaatliche Frühwarnsysteme im Zusammenhang mit der Ernährungslage in den Entwicklungsländern unterstützen und sich an der Verbesserung bestehender internationaler Frühwarnsysteme dieser Art beteiligen sowie in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen nach dem Verfahren des Artikels 27 die Errichtung solcher Systeme übernehmen. Sie kann in diesen Ländern auch Beratungsprogramme durchführen, um Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gemäß

dieser Verordnung oder entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen.

Es ist sicherzustellen, daß bei diesen Maßnahmen das übrige Instrumentarium der Gemeinschaftshilfe einschließlich der Verwendung der aus dem Verkauf der Nahrungsmittelhilfe stammenden Gegenwertmittel berücksichtigt wird und daß sie mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Diese Maßnahmen dienen dazu, die Ernährungssicherheit der Empfängerländer zu erhöhen. Sie müssen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten dieser Länder beitragen und den von diesen Ländern festgelegten Entwicklungszielen, vor allem ihrer Nahrungsmittelpolitik, entsprechen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Maßnahmen erfolgt in Form einer finanziellen und/oder technischen Hilfe nach den Kriterien und Verfahren dieser Verordnung.

Die von der Gemeinschaft unterstützten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der von internationalen Sonderorganisationen verwalteten bestehenden Programme und in Abstimmung mit ihnen im Hinblick auf ihre Durchführung überprüft.

Artikel 7

Ein Beitrag der Gemeinschaft zu Vorratsprogrammen und Frühwarnsystemen kann auf Antrag für Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern, die für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Betracht kommen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen gewährt werden.

Artikel 8

Die Gemeinschaftshilfe kann zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- Systeme zur Frühwarnung und zur Erhebung von Daten über die Entwicklung der Ernten, der Vorräte, der Märkte, der Ernährungsstandards und des Grads der Anfälligkeit zwecks Verbesserung der Information über die Ernährungslage der betreffenden Länder;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lagersysteme, um die Verluste zu senken oder um sicherzustellen, daß in Notfällen genügend Lagermöglichkeiten bestehen. Diese Maßnahmen können zur Unterstützung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit auch die Bereitstellung von infrastrukturellen Einrichtungen umfassen, insbesondere die Bereitstellung von Einsack-, Entlade-, Desinfestations-, Aufbereitungs- und Lagerungsanlagen, die zur Behandlung der Nahrungsmittel in diesen Ländern notwendig sind;
- Vorstudien und Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aktivitäten.

KAPITEL II

Durchführungsbestimmungen für die Nahrungsmittelhilfe, die Bevorratungs- und Frühwarnmaßnahmen und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit

Artikel 9

(1) Die Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung gewährt werden kann, sind im Anhang aufgeführt. Vorrang haben Maßnahmen für die ärmsten Bevölkerungsschichten und die Länder mit niedrigem Einkommen und schwerwiegenderem Nahrungsmitteldefizit.

Diese Liste kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Nichtregierungsorganisationen, denen zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen direkt oder indirekt Finanzmittel der Gemeinschaft gewährt werden können, müssen

- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als autonome gemeinnützige Organisationen gebildet worden sein;
- b) ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, im Empfängerland oder in Ausnahmefällen, wenn es sich um NRO mit internationalem Status handelt, in einem Drittland haben. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den kofinanzierten Maßnahmen müssen tatsächlich an diesem Sitz getroffen werden;
- c) ihre Fähigkeit zu einer erfolgreichen Durchführung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen unter Beweis stellen und hierfür insbesondere folgendes nachweisen:
 - ihre Management- und Finanzierungskapazität;
 - ihre technischen und logistischen Fähigkeiten im Hinblick auf die in Betracht gezogene Maßnahme;
 - die Ergebnisse der Maßnahmen, die sie insbesondere mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten durchgeführt haben;
 - ihre Erfahrung im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und Ernährungssicherheit;
 - ihre Präsenz im Empfängerland und ihre Kenntnis dieses Landes oder der Entwicklungsländer im allgemeinen;
- d) sich verpflichtet haben, die von der Kommission festgesetzten Zuteilungsbedingungen einzuhalten.

Artikel 10

(1) Die Gemeinschaft kann sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit im Sinne der Titel I, II und III (Kapitel I, II) beteiligen, die vom Empfängerland, der Kommission, internationalen

Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.

(2) Kofinanzierungsmaßnahmen können auf Antrag von Empfängerländern, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, wenn eine solche Maßnahme am besten geeignet erscheint, die Ernährungssicherheit von Bevölkerungsgruppen zu erhöhen, die nicht in der Lage sind, ein Nahrungsmitteldefizit aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu decken.

(3) Bei der Konzipierung der in den Titeln I, II und III definierten Maßnahmen wird vor allem folgendem Rechnung getragen:

- dem Bemühen um Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Lebensfähigkeit bei der Planung des Projekts;
- der eindeutigen Definition und der Überwachung von Zielen und Indikatoren für die Erfüllung der Vorgaben.

Artikel 11

(1) Die Erzeugnisse werden auf dem Gemeinschaftsmarkt, im Empfängerland oder in einem der im Anhang aufgeführten Entwicklungsländer, das nach Möglichkeit derselben geographischen Region angehört, bereitgestellt.

(2) In Ausnahmefällen können sie nach dem Verfahren des Artikels 27 auf dem Markt eines anderen, in Absatz 1 nicht vorgesehenen Landes bereitgestellt werden,

- wenn die gewünschte Menge oder Qualität eines Erzeugnisses weder auf dem Gemeinschaftsmarkt noch auf dem Markt eines Entwicklungslands verfügbar ist;
- wenn im Fall eines schwerwiegenden Nahrungsmitteldefizits der Maßnahme durch die Möglichkeit derartiger Käufe größere Wirksamkeit verliehen werden kann.

(3) Auf dem europäischen Markt verfügbare Nahrungsmittel können auch auf dem Markt eines Entwicklungslands bereitgestellt werden, sofern die wirtschaftliche Effizienz im Vergleich zu einer Bereitstellung auf dem europäischen Markt gesichert ist.

(4) Bei Käufen im Empfängerland oder in einem Entwicklungsland muß sichergestellt sein, daß sie in dem betreffenden Land und in den Entwicklungsländern derselben Region weder zu Marktstörungen führen noch nachteilige Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung haben. Diese Käufe müssen sich möglichst nahtlos in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft gegenüber diesem Land einfügen, vor allem was die Förderung der Ernährungssicherheit dieses Landes oder der Region angeht.

Artikel 12

Bei Empfängerländern mit teilweise oder vollständig liberalisierter Nahrungsmiteleinfuhr muß die Gemeinschafts-

hilfe in Einklang mit der nationalen Politik und unter Vermeidung von Marktverzerrungen bereitgestellt werden.

In diesem Fall kann der Gemeinschaftsbeitrag durch Bereitstellung von Devisen zugunsten der betreffenden Länder geleistet werden, die privaten Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind, sofern sich die Maßnahme in eine Politik der Ernährungssicherheit (einschließlich der Einfuhrstrategie für Grundnahrungsmittel) einfügt, die mit der Wirtschaftspolitik in Einklang steht.

Für diese Hilfen gelten die Grundsätze des Artikels 11.

Artikel 13

(1) Die Gemeinschaft kann die Kosten für die Beförderung der Nahrungsmittelhilfe übernehmen.

(2) Hält es die Kommission für angezeigt, daß die Gemeinschaft die Kosten für die interne Beförderung der Nahrungsmittelhilfe übernimmt, so berücksichtigt sie die folgenden allgemeinen Kriterien:

- schwerwiegendes Nahrungsmitteldefizit;
- Nahrungsmittelhilfeliieferungen an Länder mit niedrigem Einkommen und schwerwiegendem Nahrungsmitteldefizit;
- Bestimmung der Nahrungsmittelhilfe für internationale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen gemäß Artikel 10;
- Notwendigkeit, der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahme größere Wirksamkeit zu verleihen.

(3) Wird die Nahrungsmittelhilfe im Empfängerland verkauft, so sollte die Gemeinschaft nur in Ausnahmefällen die Kosten für die interne Beförderung übernehmen.

(4) Die Gemeinschaft kann bei Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Ausnahmefällen auch die Kosten für den Lufttransport übernehmen.

Artikel 14

Die Kosten der Verteilung an die eigentlichen Empfänger können von der Gemeinschaft übernommen werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen notwendig ist.

Artikel 15

Die Gemeinschaftshilfe wird in Form von Zuschüssen geleistet.

Die Hilfe kann externe und örtlich anfallende Ausgaben einschließen, die zur Durchführung der Maßnahmen notwendig sind, unter anderem auch Instandhaltungs- und Verwaltungskosten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben befreit.

Etwasige Gegenwertmittel werden den in dieser Verordnung festgelegten Zielen entsprechend verwendet und im Einvernehmen mit der Kommission verwaltet.

Artikel 16

Der Gemeinschaftsbeitrag kann auch für flankierende Maßnahmen verwendet werden, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu verbessern; dazu gehören insbesondere Betreuungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Verteilungs- und Ausbildungsmaßnahmen vor Ort.

Artikel 17

Die Teilnahme an Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Europäischen Gemeinschaft und der Empfängerländer zu gleichen Bedingungen offen. Für die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen kann sie durch die Kommission auf natürliche und juristische Personen der Länder ausgeweitet werden, in denen die Bereitstellung erfolgt.

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung dieser Verordnung durch angemessene Publizität den offenen Charakter dieser Maßnahmen. Sie sorgt dafür, daß der Grundsatz der angemessenen Publizität auch auf die Tätigkeit der zwischengeschalteten Organisationen Anwendung findet.

Artikel 18

Die Kommission kann einen Vertreter beauftragen, in ihrem Namen Kofinanzierungsabkommen zu schließen.

Artikel 19

(1) Die Kommission legt die Bedingungen für die Zuteilung, die Bereitstellung und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Hilfen fest.

(2) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn der Empfänger diese Bedingungen erfüllt.

Artikel 20

Die Kommission trifft alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck gewähren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander jegliche notwendige Unterstützung und tauschen alle sachdienlichen Auskünfte aus.

KAPITEL III

Verfahren zur Durchführung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit, der Frühwarnsysteme und der Bevorratungsmaßnahmen

Artikel 21

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit fest, welcher Anteil der gesamten Hilfe in Form von Getreide, die nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu erbringen ist, auf die Gemeinschaft entfällt.

(2) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in bezug auf die Hilfe in Form von Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens und sorgt dafür, daß der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mindestens die in dem genannten Übereinkommen vorgesehene Menge erreicht.

Artikel 22

Die Kommission sorgt nach dem Verfahren des Artikels 27 und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien für die Nahrungsmittelhilfe für

- die Aufstellung der Liste der Erzeugnisse, die als Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden können;
- die Festlegung der Modalitäten für die Bereitstellung, die Überwachung und die Evaluierung;
- die Aufteilung der Erzeugnisse, die im Rahmen der für jedes Erzeugnis verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt werden können, auf die einzelnen Empfängerländer nach Menge und Wert;
- gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Verwendungszwecks während der Durchführung der Programme.

Artikel 23

Die Beschlüsse

- über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe oder über eine Ablösungsmaßnahme und die hierfür geltenden Lieferbedingungen,
- über die Gewährung von Geldern für internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit,
- über die Gewährung einer Hilfe für ein Bevorratungsprogramm oder ein Frühwarnsystem

werden nach dem Verfahren des Artikels 27 und in den Grenzen des Artikels 25 von der Kommission gefaßt.

Artikel 24

(1) Unter Beachtung der in Artikel 21 genannten Ratsbeschlüsse und der gemäß Artikel 22 gefaßten Beschlüsse beschließt die Kommission

- a) die Maßnahmen, mit denen Krisen oder schwerwiegenden Nahrungsmitteldefiziten begegnet werden kann, die durch eine das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung ernstlich gefährdende Hungersnot oder die unmittelbare Gefahr einer Hungersnot in einem Land gekennzeichnet sind, das sein Nahrungsmitteldefizit nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln decken kann. Die Kommission handelt nach Anhörung der Mitgliedstaaten und wählt dazu die am besten geeignete Kommunikationsform. Den Mitgliedstaaten wird für etwaige Einwände eine Frist von drei Arbeitstagen eingeräumt. Werden Einwände geltend gemacht, so wird die Frage auf der nächsten Tagung des in Artikel 26 genannten Ausschusses geprüft;
- b) die Bedingungen für die Lieferung und die Durchführung der Hilfe, insbesondere:
 - die für die Empfänger geltenden allgemeinen Bedingungen;
 - die Eröffnung der Verfahren zur Bereitstellung und zur Lieferung der Erzeugnisse und zur Durchführung der übrigen Maßnahmen sowie den Abschluß der entsprechenden Verträge.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a) ist die Kommission ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe zu beschleunigen.

Der Umfang der Hilfe, deren Lieferung in jedem Einzelfall beschlossen wird, beschränkt sich auf die Mengen, die für die betroffene Bevölkerung zur Überwindung der Situation während eines Zeitraums von grundsätzlich nicht mehr als sechs Monaten notwendig sind.

Die Kommission gewährleistet, daß der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Maßnahmen in allen Phasen Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 25

Die Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung nach dieser Verordnung 2 Mio. ECU überschreitet, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 gefaßt.

Artikel 26

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß muß die langfristigen Auswirkungen jedes Mittelbindungsantrags im Bereich der Ernährungssicherheit auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf

örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in den Empfängerländern prüfen und dabei den in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen. Er analysiert und überwacht ferner die gemeinschaftlich unterstützten politischen Strategien im Bereich der Ernährungssicherheit und prüft Vorschläge für gemeinsame Initiativen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der anstehenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 28

(1) Zur Wahrung des im Vertrag verankerten Grundsatzes der Komplementarität und im Sinne einer größeren Wirksamkeit und Kohärenz der Instrumentarien von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Nahrungsmittelhilfe sowie der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bemüht sich die Kommission, eine möglichst enge Koordinierung ihrer Tätigkeit mit der der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und zwar sowohl auf der Ebene der Beschlußfassung als auch vor Ort; sie kann alle Initiativen ergreifen, die der Verbesserung dieser Koordination dienen.

Im Sinne dieser Zielsetzung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Einzelheiten für die Bekanntgabe der einzelstaatlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Kommission sorgt für die Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen internationaler Organisationen und Einrichtungen, insbesondere derjenigen, die zum System der Vereinten Nationen gehören.

(3) Die Kommission bemüht sich, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dritten Geberländern im Bereich der Ernährungssicherheit zu verbessern.

(4) In dem Ausschuß findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und den internationalen Organisationen und dritten Geberländern statt.

Artikel 29

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die mit der Nahrungsmittelhilfe und anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zusammenhängt und die der Vorsitzende von sich aus oder auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Maßnahmen und Projekte im Bereich der Nahrungsmittelhilfe oder der Ernährungssicherheit unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der Empfängerländer und der mit der Durchführung beauftragten Partner.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die allgemeinen Leitlinien in bezug auf die im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe bereitgestellten Erzeugnisse.

Artikel 30

Die Kommission nimmt regelmäßig Bewertungen der größeren Nahrungsmittelhilfemaßnahmen vor, um festzustellen, ob die Ziele, die bei der Prüfung dieser Maßnahmen im Hinblick auf ihre Durchführung festgelegt wurden, erreicht worden sind und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen zu entwickeln. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über die Bewertungsprogramme.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln einander so bald wie möglich die Ergebnisse der Bewertungen sowie die Analysen und Untersuchungen, die es ermöglichen, die Hilfe effizienter zu gestalten. Der Ausschuß nimmt eine Analyse dieser Arbeiten vor. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unternehmen Bemühungen, die auf die Durchführung gemeinsamer Bewertungen abzielen.

Die Kommission legt die Modalitäten für die Verteilung und die interne und externe Übermittlung der Bewertungsergebnisse an die zuständigen Dienste und Organisationen fest.

Artikel 31

Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen

Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplans in bezug auf die Verpflichtungen und Zahlungen sowie die im Laufe des Jahres finanzierten Projekte und Programme dargelegt. Soweit möglich enthält er Informationen über die in demselben Haushaltsjahr auf einzelstaatlicher Ebene gebundenen Mittel. In ihm finden sich nach Möglichkeit die wichtigsten statistischen Informationen (aufgeschlüsselt nach begünstigten Ländern, Staatsangehörigkeit usw.) zu den im Rahmen der Durchführung der Projekte und Programme erteilten Zuschlägen.

Ferner werden in diesem Bericht die Ausgaben nach den in den Artikeln 2, 5 und 8 vorgesehenen Arten von Maßnahmen aufgeschlüsselt.

Schließlich enthält der Bericht Informationen über die Maßnahmen, die im Rahmen der aus den Gegenwertmitteln für die Nahrungsmittelhilfe gebildeten Fonds durchgeführt werden.

Artikel 32

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3972/86, (EWG) Nr. 1755/84, (EWG) Nr. 2507/88, (EWG) Nr. 2508/88 und (EWG) Nr. 1420/87 werden aufgehoben.

Für eine Übergangszeit bis zur Annahme einer neuen Bereitstellungsverordnung durch die Kommission bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽¹⁾ weiterhin anwendbar.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen und unterbreitet zugleich Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

Artikel 33

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (AbI. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108).

ANHANG

1. LÄNDER

LDCs (am wenigsten entwickelte Länder)	Andere LICs (andere Länder mit niedri- gem Einkommen. BSP per Kopf 1992: < \$ 675)	LMICs (Länder mit mittlerem Einkommen — untere Einkommens- kategorie. BSP per Kopf 1992: \$ 676—2 695)	
Afghanistan	Ägypten	Albanien	Libanon
Äquatorialguinea	China	Algerien	Macao
Äthiopien	Eritrea	Angola	Marokko
Bangladesch	Ghana	Anguilla	Marshallinseln
Benin	Guyana	Armenien	Die föderierten Staaten von Mikronesien
Bhutan	Honduras	Aserbaidschan	Moldau
Botsuana	Indien	Belize	Mongolei
Burkina Faso	Indonesien	Besetzte Gebiete (Gaza und Westjordanland)	Namibia
Burundi	Kenia	Bolivien	Niue
Dschibuti	Nicaragua	Chile	Panama
Gambia	Nigeria	Costa Rica	Papua-Neuguinea
Guinea	Pakistan	Côte d'Ivoire	Paraguay
Guinea-Bissau	Simbabwe	Dominica	Peru
Haiti	Sri Lanka	Dominikanische Republik	Philippinen
Jemen	Tadschikistan	Ecuador	Südafrika
Kambodscha	Timor	El Salvador	Senegal
Kap Verde	Vietnam	Fidschi	St. Helena
Kiribati		Georgien	St. Vincent und die Grenadinen
Komoren		Grenada	Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen
Laos		Guatemala	Jugoslawien
Lesotho		Irak	Swasiland
Liberia		Iran	Syrien
Madagaskar		Jamaika	Thailand
Malawi		Jordanien	Tokelau
Malediven		Kamerun	Tonga
Mali		Kasachstan	Tunesien
Mauretanien		Kirgistan	Türkei
Mosambik		Kolumbien	Turkmenistan
Myanmar		Kongo	Turks- und Caicos-Inseln
Nepal		Korea (Demokratische Republik)	Usbekistan
Niger		Kuba	Wallis und Futuna
Ruanda			
Salomonen			
Sambia			
São Tomé und Príncipe			
Sierra Leone			
Somalia			
Sudan			
Tansania			
Togo			
Tschad			
Tuvalu			
Uganda			
Vanuatu			
Westsamoa			
Zaire			
Zentralafrikanische Republik			

2. ORGANISATIONEN

WEP IKRK IFRC UNHCR UNRWA	FAO UNICEF
---------------------------------------	---------------

3. NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

Europäische NRO, NRO des Empfängerlands oder in Ausnahmefällen internationale NRO, die in der Entwicklung spezialisiert sind.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 14. Juli 1995 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Aktionen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit übermittelt⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme dazu am 15. Dezember 1995 abgegeben⁽²⁾.

II. GEMEINSAMER STANDPUNKT

1. Festlegung des gemeinsamen Standpunkts

Der Rat hat am 29. Januar 1996 auf der Grundlage von Artikel 130w des Vertrags über die Europäische Union einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

2. Gegenstand des Kommissionsvorschlags

Die Verordnung zielt auf die Umstrukturierung, Aktualisierung und Anpassung aller Rechtsgrundlagen der Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung, einschließlich der spezifischen Aktionen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit wie die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Saatgut, die Vorratsprogramme und die Frühwarnsysteme ab.

3. Vom Rat an dem Kommissionsvorschlag vorgenommene Änderungen

Mit dem gemeinsamen Standpunkt wird der Kommissionsvorschlag betreffend die in dieser Verordnung ins Auge gefaßten Maßnahmen im wesentlichen übernommen, auch wenn der gemeinsame Standpunkt einige Änderungen technischer oder redaktioneller Natur aufweist.

Die Kommission konnte dem Text des gemeinsamen Standpunkts des Rates größtenteils zustimmen. Sie sprach sich jedoch gegen die Bestimmung aus, der zufolge Änderungen der Liste der Begünstigten der Nahrungsmittelhilfe nur vom Rat beschlossen werden können (Artikel 9 des gemeinsamen Standpunkts).

4. Vom Parlament vorgeschlagene Abänderungen

Der Rat hat einen erheblichen Teil der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen in seinem gemeinsamen Standpunkt berücksichtigt. Allerdings hat der Rat in einigen Fällen Abänderungen inhaltlich zwar ganz oder teilweise gebilligt, diese jedoch im Text an anderer Stelle vorgesehen oder umformuliert.

Auf diese Weise hat der Rat die Abänderungen Nrn. 2, 5, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 28, 35, 36, 40, 41, 46 und 47 übernommen.

Was die Bereitstellung der Erzeugnisse der Nahrungsmittelhilfe anbelangt (Abänderungen Nrn. 12 und 13), so hat der Rat ausgehend von den verschiedenen Standpunkten eine Kompromißlösung erarbeiten können, der sich die Kommission ihrerseits anschließen konnte. Diese Kompromißlösung ist in Artikel 11 des gemeinsamen Standpunkts enthalten.

Was das Verfahren für den Ausschuß anbelangt, der die Kommission bei ihrer Beschlussfassung unterstützen soll, so hat der Rat dem Vorschlag der Kommission zugestimmt, dem zufolge ein Verfahren des Typs II Variante b vorgesehen werden soll, mit dem auch der derzeitige Ausschuß arbeitet und das seit vielen Jahren zufriedenstellend funktioniert hat. Daher hat der Rat die Abänderung Nr. 44 nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 12/96

vom Rat festgelegt am 29. Januar 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Rates vom ... über die
humanitäre Hilfe

(96/C 87/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die notleidenden Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Naturkatastrophen, Kriegen und Konflikten oder anderen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen sind, haben das Recht auf internationale humanitäre Hilfe, wenn sich herausstellt, daß ihnen ihre eigenen Behörden nicht wirksam helfen können.

Zivile Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Konflikten oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen fallen unter das humanitäre Völkerrecht und sind daher in die humanitäre Hilfe zu integrieren.

Die humanitäre Hilfe umfaßt nicht nur unmittelbare Hilfeaktionen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und nach Notsituationen, sondern auch Maßnahmen, die den ungehinderten Zugang zu den Opfern und die ungehinderte Beförderung der Hilfe erleichtern oder ermöglichen.

Die humanitäre Hilfe kann Voraussetzung für Entwicklungs- oder Wiederaufbaumaßnahmen sein und ist daher während der gesamten Dauer der Krisensituation und ihrer Folgen erforderlich. In diesem Fall kann die humanitäre Hilfe kurzfristige Rehabilitationsmaßnahmen beinhalten, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, eine Verschärfung der Folgen der Krise zu verhindern und den betroffenen Bevölkerungsgruppen zunächst dabei zu helfen, wieder ein minimales Selbstversorgungsniveau zu erreichen.

Handlungsbedarf besteht insbesondere im Bereich der Katastrophenvorbeugung, um eine Vorbereitung auf die entsprechenden Gefahren zu gewährleisten. Folglich ist

ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium zu entwickeln.

Daher sind die Effizienz und die Kohärenz der gemeinschaftlichen, der nationalen und der internationalen Vorbeugungs- und Hilfeinstrumente sicherzustellen und zu steigern, mit denen dem Bedarf begegnet werden soll, der durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen oder durch vergleichbare außergewöhnliche Umstände hervorgerufen wird.

Die humanitäre Hilfe, deren Ziel die Vermeidung und die Linderung menschlichen Leids ist, wird auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung der Opfer, unabhängig von Rasse, Ethnie, Religion, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit, gewährt und darf nicht von politischen Erwägungen geleitet oder diesen untergeordnet werden.

Die Beschlüsse über humanitäre Hilfe sind unparteiisch und ausschließlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Opfer zu fassen.

Die enge Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowohl bei der Beschlußfassung als auch vor Ort bildet die Grundlage für die Effizienz der humanitären Hilfe der Gemeinschaft.

Im Rahmen ihres Beitrags zur Erhöhung der Effizienz der internationalen humanitären Hilfe muß sich die Gemeinschaft um die Zusammenarbeit und die Koordinierung mit dritten Ländern bemühen.

Aus diesem Grund sind ferner Kriterien für die Zusammenarbeit mit den speziell im Bereich der humanitären Hilfe tätigen nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Einrichtungen und Organisationen festzulegen.

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Nichtregierungsorganisationen und der anderen humanitären Einrichtungen bei der Durchführung der humanitären Hilfe sind zu wahren, zu achten und zu fördern.

Es empfiehlt sich, im humanitären Bereich die Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten und anderer entwickelter Länder mit ähnlichen Organisationen in den betreffenden Drittländern zu fördern.

Angesichts des besonderen Charakters der humanitären Hilfe empfiehlt es sich, für die Beschlüsse über die Finanzierung der humanitären Aktionen und Projekte Verfahren festzulegen, die wirksam, flexibel und transparent sind und im Bedarfsfall zügig durchgeführt werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Für die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert wird, sind die Durchführungs- und Verwaltungsmodalitäten festzulegen; für die Soforthilfemaßnahmen nach dem am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten AKP—EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Änderungsabkommen, gelten weiterhin die in diesem Abkommen festgelegten Verfahren und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Ziele und allgemeine Leitlinien der humanitären Hilfe

Artikel 1

Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft umfaßt auf der Basis der Nichtdiskriminierung Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerungsgruppen in Drittländern, insbesondere der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und dabei vorrangig derjenigen in Entwicklungsländern, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen wie Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen und Umständen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, und zwar während des Zeitraums, der für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Hilfe umfaßt auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Gefahren sowie Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen.

Artikel 2

Die im Rahmen der humanitären Hilfe durchgeführten Aktionen nach Artikel 1 haben in erster Linie folgende Ziele:

- a) in Notsituationen und unmittelbar danach sowie bei Naturkatastrophen, die Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen sowie erhebliche materielle Schäden verursachen, Menschenleben zu retten und zu erhalten;
- b) Bevölkerungsgruppen, die von längeren Krisen, insbesondere von Konflikten oder Kriegen betroffen sind, die zu den unter Buchstabe a) genannten Auswirkungen führten, die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, insbesondere wenn sich herausstellt, daß diesen Bevölkerungsgruppen von ihren eigenen Behörden oder mangels jeglicher Amtsgewalt nicht in ausreichendem Maße geholfen werden kann;
- c) zur Finanzierung der Beförderung der Hilfe und der Zugänglichmachung der Hilfe für die Empfänger durch alle verfügbaren logistischen Mittel und durch den Schutz der Hilfsgüter und des zu humanitären Zwecken eingesetzten Personals, ausgenommen Aktionen mit Auswirkungen auf die Verteidigung, beizutragen;
- d) in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Einrichtungen kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbauarbeiten, insbesondere in bezug auf Infrastruktur und Ausrüstung durchzuführen, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, einer Verschärfung der Auswirkungen der Krise vorzubeugen und der betroffenen Bevölkerung zu helfen, allmählich wieder ein minimales Selbstversorgungsniveau zu erreichen, wobei die langfristigen Entwicklungsziele soweit wie möglich zu berücksichtigen sind;
- e) die Folgen von Bevölkerungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) aufgrund von Naturkatastrophen oder von von Menschen verursachten Katastrophen zu bewältigen sowie Aktionen der Rückführung und der Hilfe bei der Wiederansiedlung im Herkunftsland durchzuführen, sobald die in den geltenden internationalen Übereinkommen hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
- f) die Vorbereitung auf Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zu gewährleisten und ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium zu verwenden;
- g) zivile Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Konflikten oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen gemäß den geltenden internationalen Übereinkommen zu unterstützen.

Artikel 3

Mit der gemäß den Artikeln 1, 2 und 4 gewährten Hilfe der Gemeinschaft können finanziert werden: der Kauf und die Lieferung aller für die Durchführung der humanitären Aktionen erforderlichen Erzeugnisse und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Errichtung von Unterkünften für die betroffene Bevölkerung; die Kosten für das im Rahmen dieser Aktionen eingestellte inländische oder ausländische externe Personal; die Lagerung, die Beförderung im internationalen oder nationalen Rahmen und die Verteilung der Hilfsgüter, einschließlich der logistischen Unterstützung, sowie alle anderen Maßnahmen, die den ungehinderten Zugang zu den Empfängern der Hilfe erleichtern oder ermöglichen.

Mit den Mitteln dieser Hilfe können ferner alle übrigen direkt mit der Durchführung der humanitären Maßnahmen verbundenen Kosten finanziert werden.

Artikel 4

Ferner können im Rahmen der in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Hilfe der Gemeinschaft finanziert werden:

- vorbereitende Studien über die Durchführbarkeit der humanitären Aktionen sowie die Evaluierung humanitärer Projekte und Pläne;

- Folgemaßnahmen zu den humanitären Projekten und Plänen;
 - Fortbildungsmaßnahmen und allgemeine Studien im Bereich der humanitären Hilfe; diese Finanzierung erfolgt jedoch in kleinerem Umfang und im Fall mehrjähriger Finanzierung degressiv;
 - Kosten für die Herausstellung des Gemeinschaftscharakters der Hilfe;
 - Aktionen zur Sensibilisierung und Unterrichtung mit dem Ziel, die humanitäre Problematik insbesondere der Öffentlichkeit in Europa und in den Drittländern, in denen die Gemeinschaft größere humanitäre Aktionen finanziert, näherzubringen;
 - Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung des Vorgehens der Gemeinschaft mit dem der Mitgliedstaaten, anderer Geberländer, der internationalen humanitären Organisationen und Einrichtungen, der nichtstaatlichen Organisationen sowie der diese vertretenden Organisationen;
 - die für die Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technische Hilfe, einschließlich des Austausches von Fachwissen und Erfahrungen zwischen den verschiedenen europäischen humanitären Organisationen und Einrichtungen sowie zwischen diesen und entsprechenden Organisationen in Drittländern;
 - humanitäre Minenräumungsaktionen, einschließlich der Aufklärung der Bevölkerung über Antipersonenminen.
- a) Sie sind in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften als autonome gemeinnützige Organisationen gegründet worden.
- b) Sie haben ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in dem Empfängerdrittland der Hilfe der Gemeinschaft, wobei dieser Sitz das tatsächliche Zentrum für alle Entscheidungen über die gemäß dieser Verordnung finanzierten Aktionen bildet. In Ausnahmefällen darf sich ihr Sitz in einem anderen Drittgeberland befinden.
- (2) Bei der Entscheidung, ob eine nichtstaatliche Organisation Finanzmittel der Gemeinschaft erhalten kann, werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- a) ihre Kapazität im Bereich der Verwaltung und des Finanzmanagements;
 - b) ihre technische und logistische Kapazität im Verhältnis zu der geplanten Aktion;
 - c) ihre Erfahrung im Bereich der humanitären Hilfe;
 - d) die Ergebnisse früherer Aktionen, die die betreffende Organisation, insbesondere mit Gemeinschaftsmitteln, durchgeführt hat;
 - e) ihre Bereitschaft, sich erforderlichenfalls an dem Koordinierungssystem zu beteiligen, das im Rahmen einer humanitären Aktion eingerichtet wird;
 - f) ihre Fähigkeit und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den im humanitären Bereich tätigen Akteuren und den Basisgemeinschaften in den betreffenden Drittländern;
 - g) ihre Unparteilichkeit bei der Durchführung der humanitären Hilfe;
 - h) gegebenenfalls ihre früheren Erfahrungen in dem Drittland, in dem die betreffende humanitäre Aktion durchgeführt werden soll.

Artikel 5

Die gemeinschaftliche Finanzierung gemäß dieser Verordnung erfolgt in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

KAPITEL II

Modalitäten für die Durchführung der humanitären Hilfe

Artikel 6

Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen der humanitären Hilfe können entweder auf Ersuchen von internationalen oder nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen eines Mitgliedstaats oder des Empfängerdrittlands oder auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

Artikel 7

(1) Die nichtstaatlichen Organisationen, die Finanzmittel der Gemeinschaft für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen erhalten können, müssen folgende Kriterien erfüllen:

Artikel 8

Die Gemeinschaft kann ferner humanitäre Aktionen internationaler Einrichtungen und Organisationen finanzieren.

Artikel 9

Die Gemeinschaft kann erforderlichenfalls auch humanitäre Aktionen finanzieren, die von der Kommission oder von spezialisierten Einrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Artikel 10

(1) Zur Gewährleistung und Erhöhung der Effizienz und Kohärenz der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Instrumente der humanitären Hilfe ergreift die

Kommission alle zweckdienlichen Initiativen, um eine enge Koordinierung zwischen ihrer Tätigkeit und der der Mitgliedstaaten sowohl bei der Beschlußfassung als auch vor Ort zu fördern. Hierzu unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein System der gegenseitigen Unterrichtung.

(2) Die Kommission sorgt dafür, daß die von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Aktionen mit denen internationaler Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Einrichtungen und Organisationen, koordiniert werden und in Einklang stehen.

(3) Die Kommission bemüht sich um einen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittgeberländern im Bereich der humanitären Hilfe.

Artikel 11

(1) Die Kommission legt die Bedingungen für die Gewährung, Einleitung und Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Hilfe fest.

(2) Die Hilfe wird nur durchgeführt, wenn der Empfänger diese Bedingungen einhält.

Artikel 12

Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort und am Sitz der humanitären Partnerorganisationen und -einrichtungen Kontrollen gemäß den üblichen Modalitäten vornehmen können, die die Kommission im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festlegt.

KAPITEL III

Verfahren für die Durchführung der humanitären Aktionen

Artikel 13

Die Kommission entscheidet über Sofortinterventionen im Werte von höchstens 10 Millionen ECU.

Als Aktionen, die eine Sofortintervention erfordern, werden angesehen:

- Maßnahmen zur Deckung eines sofortigen, nicht vorhersehbaren Bedarfs an humanitärer Hilfe im Zusammenhang mit natürlichen oder durch Menschen verursachten plötzlich eintretenden Katastrophen, wie Überschwemmungen, Erdbeben, bewaffnete Konflikte oder vergleichbare Situationen;

- zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Reaktion auf diese nicht vorhersehbaren Notsituationen; die entsprechenden Mittel decken den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Bedarf an humanitärer Hilfe in einem durch den Finanzierungsbeschluß vorgesehenen Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreitet.

Bei Aktionen mit einem Mittelbedarf von mehr als 2 Millionen ECU, die diese Bedingungen erfüllen,

- faßt die Kommission einen Beschluß,
- unterrichtet sie die Mitgliedstaaten schriftlich innerhalb von 48 Stunden,
- erstattet sie auf der darauffolgenden Tagung des Ausschusses Bericht über ihren Beschluß und begründet insbesondere die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens.

Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 und in den Grenzen des Artikels 15 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich über die Fortsetzung der nach dem Dringlichkeitsverfahren eingeleiteten Aktionen.

Artikel 14

Die Kommission prüft, beschließt, verwaltet, überwacht und beurteilt die unter diese Verordnung fallenden Aktionen gemäß den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren, wie sie insbesondere in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind.

Artikel 15

(1) Die Kommission verfährt nach Artikel 17 Absatz 2 wie folgt:

- Sie beschließt die gemeinschaftliche Finanzierung der in Artikel 2 Buchstabe c) vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung der humanitären Hilfe;
- sie verabschiedet die Durchführungsverordnungen zu dieser Verordnung;
- sie beschließt über die Direktinterventionen der Kommission oder die Finanzierung der Interventionen von spezialisierten Einrichtungen der Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission verfährt nach Artikel 17 Absatz 3 wie folgt:

- Sie genehmigt die globalen Pläne, die dazu bestimmt sind, einen kohärenten Rahmen für die Aktion in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Region zu bilden, in dem bzw. in der die humanitäre Krise insbesondere aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Komplexität naturgemäß länger andauert; sie genehmigt auch den Finanzrahmen dieser Pläne. In diesem Zusammenhang prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Prioritäten, die im Rahmen der Durchführung dieser globalen Pläne zu setzen sind;

— sie beschließt unbeschadet des Artikels 13 über Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 2 Millionen ECU.

Artikel 16

(1) Im Ausschuß des Artikels 17 findet einmal jährlich ein Meinungs austausch anhand der von dem Kommissionsvertreter dargelegten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführende humanitäre Aktion statt und eine Prüfung der allgemeinen Problematik der Koordinierung der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen humanitären Hilfe sowie aller allgemeinen und spezifischen Fragen bezüglich der Gemeinschaftshilfe in diesem Bereich.

(2) Die Kommission legt dem Ausschuß des Artikels 17 ferner Informationen über die Entwicklung der Instrumente zur Verwaltung der humanitären Aktionen einschließlich des Partnerschaftsrahmenvertrages vor.

(3) Der Ausschuß des Artikels 17 wird ferner über die Absichten der Kommission hinsichtlich der Evaluierung der humanitären Aktionen und gegebenenfalls über ihren Arbeitsplan unterrichtet.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(3) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 18

(1) Die Kommission führt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Hilfsmaßnahmen durch, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Erhöhung der Effizienz künftiger Aktionen aufzustellen. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die gegebenenfalls vom Ausschuß geprüft werden können; in der Zusammenfassung ist auch die Rechtsstellung der beauftragten Sachverständigen angegeben. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kommission kann auch auf Ersuchen der Mitgliedstaaten unter deren Beteiligung eine Evaluierung der Ergebnisse der humanitären Aktionen und Pläne der Gemeinschaft vornehmen.

Artikel 19

Nach Ende jedes Haushaltsjahres legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Haushaltsjahr finanzierten Aktionen vor.

Die Zusammenfassung enthält insbesondere Informationen über die Akteure, mit denen die humanitären Aktionen durchgeführt wurden.

Ferner enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls durchgeführten externen Evaluierungen spezifischer Aktionen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 13 spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Aktionen, wobei sie die Höhe der Beträge, die Art der Aktionen, die begünstigten Bevölkerungsgruppen und die Partner angibt.

Artikel 20

Die Kommission legt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen vor, in der sie auch die Frage behandelt, ob die Verordnung zu

verlängern ist, und der sie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Verordnung beifügt.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BEGRÜNDUNG DES RATES**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 1. Juni 1995 einen Vorschlag für eine Verordnung über die humanitäre Hilfe übermittelt⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme dazu am 30. November 1995 abgegeben⁽²⁾.

II. GEMEINSAMER STANDPUNKT**1. Festlegung des gemeinsamen Standpunkts**

Der Rat hat am 29. Januar 1996 auf der Grundlage von Artikel 130w des Vertrags über die Europäische Union einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

2. Gegenstand des Kommissionsvorschlags

Mit der Verordnung sollen die bestehenden Haushaltslinien für humanitäre Hilfe mit einer Rechtsgrundlage ausgestattet werden, die dem Bedarf und der jüngsten Entwicklung der Aktion der Gemeinschaft im humanitären Bereich entspricht.

3. Vom Rat an dem Kommissionsvorschlag vorgenommene Änderungen

Mit dem gemeinsamen Standpunkt, der mit qualifizierter Mehrheit und im Einvernehmen mit der Kommission angenommen wurde, wird der Kommissionsvorschlag betreffend die in dieser Verordnung ins Auge gefaßten Maßnahmen im wesentlichen übernommen, auch wenn der gemeinsame Standpunkt einige Änderungen technischer oder redaktioneller Natur aufweist.

Was die Verfahren für den Ausschluß anbelangt, der die Kommission bei ihrer Beschlußfassung unterstützen soll, so sieht der gemeinsame Standpunkt in einigen Fällen das Verfahren des Typs III Variante a (Artikel 15 Absatz 1) und in anderen Fällen das Verfahren II Variante b (Artikel 15 Absatz 2) vor. Diesbezüglich sei angemerkt, daß in dem gemeinsamen Standpunkt, in dem die Besonderheiten der humanitären Hilfe berücksichtigt werden, in dem neuen Artikel 13 erläutert wird, daß die Kommission unter den hier festgelegten Bedingungen über Sofortinterventionen im Wert von höchstens 10 Millionen ECU entscheiden kann.

4. Vom Parlament vorgeschlagene Abänderungen

Vorbehaltlich der vorstehenden Bemerkungen hat der Rat einen erheblichen Teil der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen in seinem gemeinsamen Standpunkt berücksichtigt. Allerdings hat der Rat in einigen Fällen eine Abänderung inhaltlich zwar ganz oder teilweise gebilligt, diese jedoch im Text an einer anderen Stelle vorgesehen oder umformuliert.

Auf diese Weise hat der Rat die Abänderungen Nrn. 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19 und 20 übernommen.

Der Rat, der einen nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments erstellten geänderten Kommissionsvorschlag berücksichtigt hat, hat die Abänderungen Nrn. 1, 2, 3, 6, 16, 17, 21, 22 und 23 nicht übernommen.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 6.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 13/96

vom Rat festgelegt am 29. Januar 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. . . ./96 des Rates vom . . . über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten

(96/C 87/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erfordert unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr im Gebiet der Gemeinschaft. Diese Regeln müssen so gestaltet sein, daß sie zur Vollendung des Binnenmarktes im Verkehr beitragen.

Zu dieser einheitlichen Marktzugangsregelung gehört auch die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit; dabei sollen alle Beschränkungen aufgehoben werden, die mit der Staatsangehörigkeit des Erbringers von Dienstleistungen oder damit zusammenhängen, daß dieser in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Seit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten gelten in der Binnenschifffahrt beim grenzüberschreitenden und im Durchgangsverkehr aufgrund bilateraler Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und einem der neuen Beitrittsstaaten nicht mehr für alle Mitgliedstaaten dieselben Regeln. Es müssen folglich gemeinsame Regeln aufgestellt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Verkehr zu gewährleisten und insbesondere Wettbewerbsverzerrungen und Störungen der betreffenden Marktordnung zu vermeiden.

Diese Maßnahme fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, und das verfolgte Ziel kann nur

durch einheitliche und verbindliche Regelungen erreicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten und für den Durchgangsverkehr durch Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Ein Binnenschiffahrtsunternehmer ist ohne Diskriminierung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit und seines Niederlassungsortes zu den Beförderungen gemäß Artikel 1 zugelassen, sofern er

- in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften niedergelassen ist,
- dort zur Durchführung von grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderungen in der Binnenschifffahrt befugt ist,
- für diese Beförderungen Binnenschiffe einsetzt, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder für die in dem Fall, daß keine Eintragung erfolgt ist, eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaats vorliegt und
- die Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind⁽⁴⁾ erfüllt.

Artikel 3

Die Rechte, die sich für die Verkehrsunternehmer aus Drittstaaten aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) und aus dem Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (Belgrader Übereinkommen) ergeben, bleiben von dieser Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 164 vom 30. 6. 1995, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 19.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 1.

ebenso unberührt wie die internationalen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 30. Mai 1995 einen auf Artikel 75 Absatz 1 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten übermittelt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 15. November 1995 abgegeben⁽¹⁾. Es hat keine Änderung am Vorschlag der Kommission vorgeschlagen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 13. September 1995 Stellung genommen⁽²⁾.

Der Rat hat am 29. Januar 1996 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des EG-Vertrags festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag der Kommission soll der freie Zugang der Verkehrsunternehmer aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten und zum Durchgangsverkehr durch Mitgliedstaaten rechtlich garantiert werden. Bisher unterliegen der Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten und der Durchgangsverkehr durch Mitgliedstaaten nämlich nur teilweise gemeinschaftlichen Marktzugangsregeln. Ferner wird mit dem Vorschlag dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 in der Rechtssache 13/83 (Untätigkeitsklage des Europäischen Parlaments gegen den Rat) entsprochen.

Ferner wird es durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderlich, daß der Rat Regeln für den Marktzugang zum Binnenschiffsverkehr verabschiedet, da früher geschlossene bilaterale Binnenschiffahrtsabkommen zwischen Österreich und zwei Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auf diesem Gebiet nicht vereinbar sind.

III. EINZELHEITEN DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der gemeinsame Standpunkt des Rates enthält einige Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission, die im folgenden dargelegt werden.

Artikel 1

Im französischen Text wurden die Worte „pour les trajets effectués“ gestrichen, um den Wortlaut dieses Artikels an den Titel des Vorschlags anzugleichen.

Artikel 2 dritter Gedankenstrich

Das Wort „Schiffe“ wurde durch das Wort „Binnenschiffe“ ersetzt, damit deutlich wird, daß die Schiffe des Binnenschiffahrts-Seeverkehrs vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

Aus redaktionellen Gründen wurde in diesem Gedankenstrich ferner die Formulierung „oder für die behelfsweise eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaats vorliegt“ durch die Formulierung „oder für die in dem Fall, daß keine Eintragung erfolgt ist, eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaates vorliegt“ ersetzt.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 19.

Artikel 2 vierter Gedankenstrich (neu)

Dieser Gedankenstrich wurde hinzugefügt, da der Rat es für zweckmäßig gehalten hat, ausdrücklich eine Parallele zur Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 (Kabotage-Verordnung) herzustellen, damit gewährleistet wird, daß im Rahmen der vorliegenden Verordnung die gleichen Mechanismen angewendet werden.

Artikel 3

Der Teilsatz „insbesondere in den mit den assoziierten Ländern oder mit mittel- und osteuropäischen Drittländern geschlossenen Assoziierungs-, Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen“ wurde gestrichen, da nach Auffassung des Rates der Hinweis auf die „internationalen Verpflichtungen, die die Europäische Gemeinschaft“ „eingegangen ist“ hinreichend klar ist und keine Notwendigkeit besteht, eine bestimmte Gruppe von Drittländern zu nennen.
